

Der Übergang der Stadt Stein am Rhein an Zürich und an die Eidgenossenschaft : "No e Wili" und die schweizerischen Mordnächte

Autor(en): **Vetter, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **44 (1924)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Übergang der Stadt Stein am Rhein an Zürich und an die Eidgenossenschaft.

(„No e Wili“ und die Schweizerischen Mordnächte.)*

Von Ferdinand Vetter.

I. Stein als freie Reichsstadt und als Eidgenossin
Zürichs und Schaffhausens seit 1457, bezw. 1459.

Es war in der bewegten Zeit der Burgunderkriege, daß die freie Stadt Stein in großer Gefahr stand, von dem benachbarten Segauischen Adel und dem Haus Österreich ihrer jungen Freiheit beraubt zu werden.

Stein hatte sich vor zwanzig Jahren, durch den Vertrag von St. Vinzenztag (22. Jenner) 1457, um 24 500 rheinische Gulden von der Herrschaft der Klingenberger freigekauft, wobei einundzwanzig Steiner Bürger als Zeugen der Stadt erschienen; am St. Jörgentag darauf (23. April) hatte das Haus Österreich, das nach der Begnadigung Friderichs mit der leeren Tasche einen Teil seiner Rechte über Stein wiedererlangt hatte, diesem Loskauf zugestimmt; Freitags vor Gallustag (dem 16. Weinmonat) 1458 bestätigte ihn auch der deutsche Kaiser Friderich III. in dem zu Wien ausgestellten Brief, der, heute noch im Steiner Archiv liegend, in dem wohlerhaltenen großen Siegel das Bild des thronenden Kaisers und auf der andern Seite den Reichsadler zeigt. Eine gerichtliche Anforderung des Grafen Wernher von Zimmern im obern Donautal, der auf Güter und Rechte Heinrichs von

* Anmerkung. Nach einem Vortrag, gehalten vor dem Hohenflingenverein am 19. Weinmonat 1919 im Konventsaal des Klosters zu Stein a. Rh.

Klingenberg alte, den Steinern unbekannt gewesene oder von ihnen übersehene Ansprüche hatte, ward im Sommer 1459 gütlich beigelegt. Der Preis für die erkaufte Freiheit, der nach dem Geldwert unserer Nachkriegszeit wohl das Zehn- bis Zwanzigfache, eine Viertels- bis eine halbe Million Franken — etwa das, was Stein vor fünfzig Jahren für die Winterthurer „Nationalbahn“ bezahlt hat — betragen würde, ward unter Bürgerschaft von Propst und Kapitel des benachbarten Stifts *S n i n g e n* aufgebracht, dem sich sodann als Mitschuldner der Stadt achtzehn habliche Bürger von Stein mit all ihrem Hab und Gut verschrieben¹⁾.

In solcher Lage und bei den unsichern Zuständen im Reiche suchte die nunmehrige freie Reichsstadt Stein bei andern ihresgleichen Schutz und Schirm, indem sie 1459 mit Zürich und Schaffhausen ein Bündnis einging, mit Zürich auf die Dauer von 25 Jahren, mit Schaffhausen solange, als das Bündnis Schaffhausens mit den Eidgenossen dauern würde, also mindestens bis 1479. Die Gewinnung Steins als eines wichtigen Rheinüberganges lag ebenso sehr im Interesse Zürichs und Schaffhausens wie auch der Gesamteidgenossenschaft, die ja im

¹⁾ Jsaak Better (†1747), Geschichten der Stadt Stein (die Hs. in 10 Foliobänden jetzt durch Schenkung des Schreibenden im Besitz der Städtischen Bibliothek im Kloster daselbst), ein Auszug gedruckt Frauenfeld 1904, vgl. das. S. 132 f., 134 f., 137 f. (einen alten handschriftlichen Auszug des Werkes besitzt die Zürcher Zentralbibliothek). — Urkunden des Steiner Stadtarchivs von 1457 bis 1459. — In der Loskaufsurkunde von St. Vinzenzentag (23. Jenner) 1457 erscheinen als Zeugen auf Seiten der Käufer im Namen aller Bürger, reich und arm, 21 Steiner Bürger, voran der Edelknecht Otto von Hochmessingen, weiter, aus einem noch heute lebenden, erst kürzlich ausgestorbenen städtischen Geschlecht, ein Conratt Steffan (heute Steffenauer), ferner — nebeneinander — die spätern Bürgermeister der Stadt, Hans Laiser und Hans Marti, welche beide auch unter den Zeugen und Mithaften in dem Bürgerschaftsbrief vom August 1459 wieder auftreten. — Für Winterthur bezahlten die Zürcher zehn Jahre später dem Herzog Sigmund nur zwei Fünftel dessen, was Stein den Klingenbergern für seine Freiheit geopfert hat: 10000 Gulden: Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II (3. Aufl. 1920), S. 179.

15. Jahrhundert bestrebt war, wenn möglich überall den Rhein als Nordgrenze zu erreichen. Der Inhalt des Bundesbriefes vom Nikolaustag 1459²⁾ weist die üblichen Bestimmungen der Burg- und Landrechte auf, die die eidgenössischen Orte damals mit andern Staatswesen abschlossen. Beide Parteien versprechen einander Hilfeleistung auf eigene Kosten, wenn sie gemahnt würden; besonderes Gewicht wird dabei auf die Erhaltung von Steins Reichsunmittelbarkeit gelegt. Für die Dauer des Bundes ist die Burg Klingen der beiden Städte offenes Haus. Die Handlungsfreiheit Steins in der auswärtigen Politik wird eingeschränkt und der Abschluß von Bündnissen und die Teilnahme an Kriegen von der Zustimmung Zürichs und Schaffhausens abhängig gemacht. Mißhelligkeiten zwischen den Vertragsparteien sollen gütlich oder rechtlich geschlichtet werden, eventuell unter Zuziehung eines Obmannes aus der Stadt St. Gallen. Weitere Artikel betreffen den Zivil- und Strafprozeß. Den anderen Eidgenossen Zürichs und Schaffhausens ist der Beitritt zu dem neugeschlossenen Dreistädtebund bis zum Mai 1460 freigestellt. Durch dieses Burgrecht von 1459 näherte sich Stein der Stellung eines Zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft. Seit seiner Unterordnung unter den ausschließlichen Schutz Zürichs 1484 verlor es indessen immer mehr diesen Charakter. Zur Selbständigkeit innerhalb des angesehenen achtörtigen ‚Großen Bundes der oberschwäbischen Lande³⁾‘, wie man den Schweizerbund damals nannte, und zur bleibenden Bündnisfähigkeit mit dessen jetzigen und künftigen Gliedern, war die Stadt des heiligen Georg doch zu klein an Volkszahl und Landgebiet. Die beständigen Un-

²⁾ Bundesbrief vom 6. Dezember 1459; teilweise im Wortlaut bei Jf. Better a. a. O. 139—141. Ausführliches Regest in den Eidgenössischen Abschieden II, 299—301. Die drei Originale des Bundesbriefes sind heute noch im Stadtarchiv von Stein und in den Staatsarchiven Schaffhausens und Zürichs vorhanden.

³⁾ „*Magne lige Alamannie superioris ambasiatores modo Berne congregati*“ nennen sich z. B. die Boten der Eidgenossen selbst in einem von Bern aus 1469 an den König von Frankreich gerichteten Brief (Eidg. Abschiede II, 397).

fechtungen der Eidgenossenschaft von seiten Österreichs richteten sich bald mit besonderem Nachdruck gegen die kleine Grenzstadt, auf die Österreich alte Rechte aus der Zeit vor Friderich mit der leeren Tasche geltend machte. Herzog Sigmund von Österreich, mit den Schweizern wegen der seinen Vorfahren 1415 abgenommenen Städte und Landschaften im Streite liegend, hatte sich insbesondere beklagt, daß die Eidgenossen Rapperswil und die halbe Stadt Stein wider Recht innehätten. Aber gegen die nun im Herbst 1460 auf Winterthur und Dießenhofen mit Heeresmacht anrückenden Sieben Orte der Schweizer, vor denen damals der Unterwaldner Kriegsmann und spätere Einsiedler Klaus von der Flüe das nahe Kloster Katharinental mit Not beschützte, während im Osten wilde Scharen bereits Vorarlberg brandschakten, vermochte der Herzog nichts; er verlor den Thurgau und fast alle seine Besitzungen in unsern Gegenden an die Eidgenossen.

Auch seine Ansprüche auf Stein konnte er nicht durchsetzen. Eine österreichische Partei bestund freilich in der kleinen RheinStadt immer noch und suchte zusammen mit dem Segauischen Adel dem Herzogtum hier seine alten Herrschaftsrechte wieder zu verschaffen. Die Bürgerschaft in ihrer Mehrzahl war und blieb eidgenössisch und wußte sich und ihre Ansprüche wider äußere und innere Gegner zu behaupten. Als beim Friedensschluß Herzog Sigmund sich über die Einfälle der Eidgenossen im Klettgau und Segau beschwerte und Bischof Heinrich von Konstanz insbesondere die von Stein, die zu seiner Diözese gehörten, vor dem Landgericht zu Rottweil verklagte, daß sie gegen alles Recht, auch zuwider der Goldenen Bulle und der Gemeinen Reformation (dem Reichsgesetz von 1442) die Leute in der nahen bischöflichen Höri gefangen und beraubt und ebenda ein Haus verbrannt hätten, beauftragten die Steiner ihren Mitbürger, den Goldschmid Hans Irental, der bereits in der Sache mit Wernher von Zimmern ihr bevollmächtigter Anwalt gewesen, diese Unschuldigungen als unwahr

zurückzuweisen. Das Gericht erkannte (zu Anfang 1461), daß Bürgermeister und Rat von Stein die Klage und Ersatzforderung des Bischofs durch einen Schwur vor dem Bürgermeister von Konstanz zu bestreiten hätten, der darüber an das nächste Landgericht berichten solle; geschähe das nicht, so sollte alsdann das Recht seinen Lauf haben. Der Ausgang dieses Handels scheint für unsere Stadt nicht ungünstig gewesen zu sein; jedenfalls ließ sie sich dadurch nicht abhalten, im folgenden Jahre ihren Anteil an der Rastvogtei über das Kloster, die ihr durch ihren Loskauf von den Klingenbergern zugefallen sei, in Anspruch zu nehmen. Dieser Streit ward für einmal beigelegt am Donnerstag vor Palmtag 1462 durch den Schiedspruch einer Abordnung von Zürich, Konstanz und Schaffhausen, der den Bürgern die Vogtsteuer zusprach und den Schutz des Klosters überband, aber die Rechtsfrage der Rastvogtei späterer Lösung vorbehielt. Im Spätjahr darauf verlangte Abt Jodokus vor dem im Reinhof zu Arlen gehaltenen Gericht die Befugnis, die auswärtigen mit Nicht-Gotteshausleuten (sogenannten *Ungenossen*) verheirateten Eigenleute des Klosters, die offenbar gegen diese Bevormundung in Ehesachen sich aufgelehnt hatten, zu bestrafen laut den Bestimmungen des *Abtsrodels*⁴⁾, wonach solche Heiraten mit Bußen belegt waren. Und gleichzeitig suchte der Abt sich für künftige Streitfälle zu decken, indem er sich und seinen Konvent in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufnehmen ließ. Abt und Konvent, so ward ferner vereinbart, sollten ihre Klagen gegen die von Stein in Zürich schriftlich einreichen und die Steiner darauf binnen zehn Tagen antworten, worauf der Rechtspruch erfolgen werde (5. Wintermonat 1462). Aber als es im Herbst 1465

⁴⁾ Der *Abtsrodels* von 1385, abgedruckt in den Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees XIII, 95—105, wonach Abdruck bei Zeerleder und Opet, *Ausgewählte Rechtsquellen* S. 68—75; vgl. E. Huber, *Schweiz. Privatrecht* IV, 905 f.; freie Übersetzung in unserm Auszug aus Jf. Wetters *Steiner Geschichten* S. 74—81.

wegen verschiedener Ansprachen des Abts an die Bürger zu einem Rechtstag in Zürich kommen sollte⁵⁾, verlangte Stein vorgängig die Erledigung des Vogteistritts und stellte, nachdem es endlich sich herbeigelassen, vor dem Rechtstag zu erscheinen, auf einen Entscheid Gemeiner Eidgenossen ab, ob nicht sein Recht auf die Vogtei dem des Abtes vorgehen solle. Als die Herren von Zürich ihm einen Vergleich mit dem Abt auf einem gemeinsamen Rechtstag vorschlugen, erwiderten die Steiner trotzig: Zürich möge nur weitere Rechtstage ansetzen, Stein bitte um keinen Rechtstag⁶⁾. Auch die Vorladungen und Unterhandlungen des folgenden Jahres führten zu keinem Ziel, da offenbar die Steiner eine Entscheidung durch die Zürcher gar nicht wünschten, vielmehr ein Urteil der sämtlichen Eidgenossen oder des Rates von Schaffhausen anrufen wollten; von Zürich, wo Abt Jodokus Bürger geworden, mochten sie trotz des bestehenden Dreistädtebundes einen unparteiischen Entscheid nicht erwarten. So blieb die Vogteifache einstweilen unerledigt; erst viel später, in der Reformationszeit, taucht dieser Streit, und zwar dann zwischen Stein und dem Abt, wieder auf und endet mit dem Siege des *tertius gaudens*, der Regierung von Zürich. Nach außen war die Bürgerschaft, von deren damaligem Wohlstand und Selbstgefühl heute noch der Mittelbau des Schlosses Klingen und die neu von ihr errichtete, uns teilweise erhaltene Beinhauskapelle St. Agatha mit dem zierlichen Schwibbogen Zeugnis gibt, in allerlei Händel verwickelt. Als 1462 die Dießenhofen wegen einer Geldschuld des Hans von Roseneck dessen Burg bei Rülasingen einnahmen, bot Stein mit Erfolg seine Vermittlung an. Gleichwohl hatte sich die Stadt des von den Eidgenossen längst angefochtenen und gefährdeten Adels beständig zu erwehren. Die Herren von Fridingen bedrängten, dem geschlossenen Frieden zuwider, die Stadt durch die Reichsacht, wogegen sich Stein 1463 klagend

⁵⁾ Näheres S. Better 156 ff.

⁶⁾ Ebenda 169 ff.

an die eidgenössische Tagsatzung zu Baden wandte⁷⁾). Auf dem Rhein und Untersee herrschte solche Unsicherheit, daß Stein sich von Jos. von Hornstein zu Schrozburg und seinem Vetter Hug am Weihnachtsabend 1464 einen Geleitbrief ausstellen ließ, womit diese Herren und ihre Helfer den Gütern aller ihrer Feinde freie Fahrt zu Wasser und zu Lande von Konstanz bis Stein und umgekehrt zu gestatten sich verpflichteten. *„Edellüt und Schnapphanen wütten böß“*, hat eine wenig spätere Kanzlistenhand auf dem Rücken des kleinen Pergamentbriefs bemerkt, der heute noch im Archiv zu Stein verwahrt wird und die Spuren häufigen Gebrauchs zu Wasser und zu Lande trägt. 1470 mußte sich die Stadt Nürnberg an die eidgenössische Tagsatzung wenden mit dem Begehren, daß die Straße (d. h. vor allem die Schifffahrt) von Lindau bis Stein gesichert werden möchte, worüber dann die Schutzherrin Steins, Zürich, mit dem Abt von St. Gallen sich zu verständigen und nach Appenzell, Lindau, St. Gallen und in die Reichenau Botschaft zu senden beauftragt ward⁸⁾).

Auch in ihrer Nähe hatte die junge Reichsstadt und Eidgenossin, die von den Vorderösterreichischen Landen und Herrschaften noch immer auf drei Seiten fest umschlossen war, häufige Schwierigkeiten. Die Leute jenseits der Brücke (*„vor der Brugg“*), wo Stein die von den Klingenbergern erkauften Herrschaftsrechte ausüben wollte, widersetzten sich ihren neuen Herren, worauf ihnen die Stadt den Paß über die Brücke sperrte und ihnen Handel und Wandel abschnitt. Das machte die Vorderbrucker gefügig: durch einen Vertrag mit dem Junker Georg von Roggwil, der gegenwärtig für einen Teil von Vorder-

7) Eidg. Absch. II, 517 d.

8) Das deutliche Schrozburg des Originalbriefs ist wohl Schreiberversehen für Schrozburg. Die damaligen Besitzer der so benannten weitausschauenden Burg (jetzt Ruine) auf der nördlichen Braue des waldigen Schienerbergs, die Aussteller des Geleitbriefs, gehörten also der noch jetzt im Hegau (Singen, Binningen) begüterten Familie von Hornstein an.

bruck die Hälfte dieser Rechte innehatte, wurden 1468 den widerspenstigen Nachbarn die bestrittenen Dienste neuerdings auferlegt, wogegen die von Stein ihnen den Paß wieder öffnen, Wunn und Weid genießen lassen und ihnen Schutz gewähren sollten. Die Vorderbrucker nahmen von den Steinern — was für die Zusammengehörigkeit damals besonders wichtig schien — das Maß für den Wein an und ihre Wirte entrichteten der Stadt die gewöhnliche Steuer, wovon dann dem von Roggwil die Hälfte zufiel. Und vier Jahre später, am St. Georgen-Abend (Vorabend) 1472, erkaufte die Steiner von seinen Rechtsnachfolgern, den Herren von Roggwil zu Freudenfels, die volle Vogtei jenseits des Rheins vor der Brücke⁹⁾.

Diese und andere Bedrängnisse und Verwicklungen, wozu zahlreiche Klagen und Prozesse kamen, in denen die Stadt vor fremde Gerichte gezogen ward, mochten Stein immer mehr von dem in reichsstädtischer Selbständigkeit geschlossenen Dreibund mit Zürich und Schaffhausen zur förmlichen Oberherrschaft Zürichs hindrängen. Aber eine starke Hinneigung zu Österreich und dessen Adel im Hegau bestund unter einem Teil der Bürger fort und trat in den Siebenzigerjahren in adelsfreundlichen Umtrieben oder in einer Verschwörung zu tage, über die wir freilich nur ungenügende und teilweise sagenhafte Nachrichten haben. Diese Bewegung ward unterdrückt und förderte sicher erst recht den Übergang an Zürich, den die Stadt Stein nach Ablauf des fünfundzwanzigjährigen Dreistädtebündnisses vollzog, indem sie (1484) die stärkere der beiden Schwesterstädte, die auch mit der Eidgenossenschaft längst dauernd verknüpft war, zur Herrin und Oberin annahm und damit ihre Lösung von der Oberherrschaft Österreichs und seines Adels vollendete. Die Überlieferungen, die uns aus diesen für Stein denkwürdigen Jahren des Übergangs an die Schweizerische Eidgenossenschaft geblieben sind, wollen wir nun zunächst anhören.

⁹⁾Eidg. Abschiede II, 441, nach Stadtarchiv Luzern.

II. Der Handel Laizer - Lecker - Trippel - Blum - Marti, 1474, als geschichtlicher Kern der Steiner Überlieferung.

Nach der Sage, wie sie — abgesehen von einem angeblich zeitgenössischen Vermerk in den Aufzeichnungen eines Schaffhauser Handlungshauses¹⁰⁾ — schriftlich zuerst in der Chronik Stumpfs (1548) erscheint, hätten die von Stein 1478 ihren Bürgermeister ertränkt; 1484 aber habe sich Stein mit Hilfe der Stadt Zürich gänzlich von allen auswärtigen Lasten freigekauft und an Zürich ergeben.

Die kurze Angabe Stumpfs von dem ertränkten Bürgermeister verbinden nun die einheimischen Steiner Chronisten des 18. Jahrhunderts, ein Georg Winz und Isak Better, der Reimchronist Benedikt Stoll, und andere¹¹⁾, mit den zu ihrer Zeit umgehenden Sagen von einem geplanten Überfall der umwohnenden Adelichen, der durch die Schlaueit eines einzelnen sei vereitelt worden, wobei die Geschichtskundigen unter ihnen bedauernd und verwundert anmerken, daß schriftliche Aufzeichnungen, wie das Ratsprotokoll, über die fraglichen Ereignisse keine Auskunft gäben.

Dagegen erwähnen Winz und Better nach u r k u n d l i c h e n Quellen, es sei im Herbst 1474 der Bürgermeister Hans Laizer in einem Prozeß, worin er des Einverständnisses und nächtlichen Verkehrs mit einem Hegauischen Adelichen beschuldigt war, zwar dieser Klage erledigt, aber bald seines Amtes entsetzt worden; seinem Nachfolger Hans Marti, der in Zürich gefangen gelegen, aber ohne Entschädigung freigesprochen worden war, habe der Rat von Stein im Frühjahr 1476 anzeigen

¹⁰⁾ Unten 25²³ S. Better 198 ff.

¹¹⁾ Gedruckt sind von diesen Quellen bisher nur die die Geschichte Steins in der Zeit von den Anfängen bis 1483 betreffenden Abschnitte aus Isak Beters Steiner Geschichten durch den Verfasser gegenwärtiger Darstellung (Frauenfeld, Huber 1904). Die im Folgenden zu erzählenden Ereignisse finden sich dort auf S. 139 ff. 198 ff., 222 ff., verzeichnet, teilweise mit den bez. Stellen der Urkunden.

lassen, daß sie ihn seiner innegehabten Ämter wollten ruhen und feiern lassen'.

Die Entsetzung Laizers, der ein Jahrzehnt vorher in der üblichen Abwechslung die zwei höchsten städtischen Stellen des Bürgermeisters und des Stadtvogtes bekleidete ¹²⁾, nachdem er bereits 1457 und 1459 unter den einundzwanzig und den achtzehn Bürgern gewesen, die den Loskauf der Stadt von den Klingenbergern bezeugt und für die Rauffsumme gebürgt hatten, war vermutlich die Folge von Händeln, in die er seit der Mitte der Sechzigerjahre verwickelt war.

Über diese Händel gibt uns ein den früheren Geschichtschreibern noch unbekanntes, einst als Buchumschlag verwendetes Verhörprotokoll des Steiner Archivs einigen Aufschluß. Sie scheinen sodann kurz vor unserer Zeit auch die Eidgenossen beschäftigt zu haben. Am 13. September 1465 stund Bürgermeister Hans Laizer mit andern Steiner Ratsherren gegen einen gewissen K l e w i B l u m e n e g g, genannt L e c k e r, (eigentlich: Schmarozer, Schelm), aus uns unbekannter Ursache vor Gericht zu D i e ß e n h o f e n. Vor der Verhandlung erklärten Laizer und andere Ratsglieder, wenn der Lecker Recht erhielte, so würden sie sich nicht daran kehren. Das Urteil scheint in in der Tat für sie ungünstig ausgefallen zu sein: sie hielten nachher in der Herberge zum L ö w e n — wohl dem heute noch zum g r i m m e n L ö w e n genannten Wirtshaus vor Dießenhofen — Rat über das weitere Vorgehen; beim Ausgang vertrat ihnen der Lecker die Tür und sagte: ‚Nicht also, Bürgermeister‘, und weiter: ‚Bürgermeister und ihr andern Ratsherren, ich mahne euch an Ehr und Eid‘, worauf sie aber keine Antwort gaben. Fünf Tage nach diesem Urteil nahmen den Lecker zehn Knechte von Stein draußen im Nellenburgischen, am W a n g e n e r S o r n auf dem See, gefangen und entführten ihn gegen Stein hin. Da sie mit ihm gen B u r g in die Gasse gelangt waren

¹²⁾ Nach den jährlichen Verzeichnissen der ‚Oberkeit‘ bei Isak Vetter.

(d. h. wohl von Wangen her über den See und auf dessen eidgenössischer Seite rheinabwärts fahrend ihn ‚vor der Brugg‘ an der heutigen Karrengasse ans Land gesetzt hatten), verlangte der Lecker, wie dies bei Händeln mit der Stadt Stein Rechtens sei, sofort zum Verhör in die Stadt gebracht zu werden, ehe man ihn eintürme. Der Bürgermeister Laizer aber, bei dem die Knechte anfragten, gab ihnen Anweisung, den Gefangenen unterhalb der Stadt über den Rhein und gen Klingen in den Turm zu führen. So brachte man den Lecker, unerwünschtes Aufsehen vermeidend, vom Untertor oder von der jetzigen Ziegelhütte her mit Umgehung der Stadt auf Klingen in die feste Verwahrung des wohlbesetzten Schlosses, vielleicht sogar in den dunklen Kerker, der in dem mächtigen Bergfried nach dem Fußboden des Eingangsraums hinauf sich als finsternes 8⁵⁴ Meter tiefes Loch öffnet und dessen Grund nur mittelst Leiter oder Seil zu erreichen ist. Hier saß er nun, des Urteils seiner gewalttätigen Feinde gewartend. Dem Dießenhofer Urteil zuwider mit einer Buße von 50 Gulden belegt, versuchte er umsonst beim Steiner Rat gegen Laizer Recht zu erlangen. Dieser beschwerte sich über ihn in Zürich, wo man ihn aber verurteilte, dem Lecker die Geldbuße zurückerstatten zu lassen. Da Laizer diesem Entscheid nicht nachkam, verfolgte Lecker seine Sache weiter, wobei er sich von vornherein jedem Urteil unterziehen zu wollen erklärte: so beim Hofgericht zu Rottweil, ja — wie es scheint — beim Kaiser selbst, und sodann auch wieder zu Dießenhofen, indes Laizer ebenfalls weiter appellierte.

Wahrscheinlich im Zusammenhang mit diesem langwierigen Rechtshandel des in Stein allgewaltigen Bürgermeisters stehen die Maßnahmen, die dritthalb Jahre darauf die eidgenössische Tagsatzung gegen ihn ergreifen mußte. Sie beschloß zu Luzern am 26. Hornung 1468, Zürich solle zu dem Bürgermeister von Stein, genannt ‚Laizer‘, greifen¹³⁾. Zwei Jahre später (1470) ward

¹³⁾ Eidg. Abschiede II, 374. Eschudi, Chr. II, 680. Jf. Better 173 (Die Ursachen aber sind hierbey nicht gemeldet).

wiederum Zürich beauftragt, den Laizer und seinen Gegensächer auf einen Tag in Luzern vor die Boten der Eidgenossen zur Verantwortung zu entbieten¹⁴⁾. Und abermals drei Jahre darauf (1473) ging ein Schreiben der Tagsatzung nach Stein ab, deren von Dießenhofen wegen in Sachen Laizers¹⁵⁾.

Der ‚Gegensächer‘ Laizers von 1470 kann sein alter Feind von 1465, der Blumenegg, genannt Lecker, gewesen sein, der nach diesem seinem Beinamen jedenfalls nicht gerade als Ehrenmann galt und ein hartnäckiger Widerpart sein mochte. Aber bald darauf — und vielleicht schon hier vor den Eidgenossen — steht dem Bürgermeister ein anderer Widersacher gegenüber, der in einem persönlichen Handel Leckers Sache aufgreift und zu der seinigen macht. Ein Hans Trippel, der ‚Knecht‘ des Rates (Ratsdiener) gewesen, ward nach Ablauf des Dienstjahrs auf Betreiben Laizers nicht wiedergewählt und schwur dem Bürgermeister dafür Rache. Die Härte, die dieser gegen Lecker geübt, die Blößen, die er sich dabei mit Reden vor Gericht und in der Bürgerschaft gegeben, waren dem wütenden Alt-Ratsdiener nun willkommenen Waffen gegen den Stadtgewaltigen. Trippel nannte Laizer, der in der Bürgerschaft zahlreiche Feinde und Neider haben mochte, offen einen wissentlichen Bösewicht und hatte sich, da Laizer ihn verklagte, im August 1474 vor Bogt und Rat ob dieser übeln Nachrede zu verantworten. Laizer — so ließ Trippel durch seinen Fürsprecher erklären — habe sich in dem Handel mit Lecker — vor neun Jahren — selbst als Bösewicht bezeichnet, indem er sich verschworen, vor Gott und der Welt ein Bösewicht heißen zu wollen, wenn er jenem Geld oder Geldeswert gebe, aber ihm dann doch 50 Gulden gegeben habe; darob seien die beiden ‚zu Osterreich‘ vor Gericht gewesen. Auch in Zürich und anderswo gelte Laizer als Bösewicht (tat-

¹⁴⁾ Absch. ebd. 405 a, nach Archiv von Luzern, Allg. Abschiede A 162 und B 55.

¹⁵⁾ Absch. ebd. 441, nach Archiv von Zürich, Eschudische Sammlung I, 7; Archiv von Luzern, Allg. Absch. B 70.

fächlich waren ja die Zürcher 1468 und 1470 mit gerichtlichen Schritten gegen Laizer betraut worden, der zu Stein trotzdem 1469 und weiterhin stets wieder als Bürgermeister und Vogt in den Verzeichnissen erscheint). Laizer — so lautet eine weitere Beschuldigung — habe seinerseits neuerdings überall die Räte zu Stein Bösewichte genannt und sei, vor Rat berufen, aus dem Verhör mit gewaffneter Hand durch die versammelte Menge in die ‚Freiheit‘ (das Asyl im Kloster) gelaufen, weshalb er selbst wohl ein Bösewicht heißen möge (heute würde man einen vielleicht statt Bösewicht — Bolschewik nennen, wenn er so wie Laizer als selbstherrlicher Demagoge eine scheinbar demokratische Verfassungsänderung durchführen wollte). Und — so heißt es in der Anklage Trippels weiter — da man in vergangener Kriegsgefahr¹⁶⁾ festgesetzt, es dürfe bei Nacht auch von den Ersten der Stadt keiner das Tor einem Hinaus- oder Hereinbegehrenden öffnen ohne Beisein zweier vom Rat, habe der Bürgermeister diesem Beschluß stracks entgegengehandelt. Eines Nachts um die elfe, da er, Trippel, auf dem Obertor gewacht, habe Burkhardt Blum von Twiel Einlaß gefordert. Da Trippel ihn erkannt, sei er erschrocken und habe den Bürgermeister Laizer deshalb befragt, dieser aber ihn das Tor öffnen heißen. Er habe darauf die zwei andern, die zum Tor den Schlüssel hatten, Spidler und Gebhart, geweckt und den Blum hereingelassen. Heraustretend habe er zu seinem Schrecken mehr Leute gesehen, mit denen Blum vorher heimlich geredet, und sei nun mit diesem zum Bürgermeister gegangen, bei dem jener eine gute Weile geblieben, worauf er, Trippel, ihn wieder hinausgelassen. Morgendes habe er das Geschehene dem Vogt oder zweiten Bürgermeister Steffan Auer gemeldet, der nichts darum gewußt, woraus wohl zu ersehen, was von diesen Dingen und von Laizer zu halten sei. Den Lecker habe Laizer auch

¹⁶⁾ Im April 1474 war zu Breisach der Vogt Sagenbach hingerichtet und damit tatsächlich durch die Eidgenossen und Österreich der Krieg an Karl von Burgund erklärt worden.

eigenmächtig und wider die Ordnung in Zürich statt in Dießenhofen vor Gericht gezogen; ihn selbst, den Trippel, da er, von ihm gefangen, Gericht und Recht angerufen, habe er einen Bösewicht genannt und ihn schlagen heißen. Nach alledem sei nicht er dem Laizer, sondern dieser ihm Genugtuung schuldig und sei gleich ihm selbst zu verhaften, damit er sich nicht etwa durch Flucht der Strafe entziehe.

Des hartnäckigen Gegners, der von einem frühern Todfeind des Bürgermeisters so gut mit Stoff zur Klage versehen war, erwehrte sich Laizer kräftig. Sein Anwalt bestritt bündig einige Klagepunkte und gab zu den andern überzeugende Erklärungen. Die Nichtwiederwahl des Ratsknechts Trippel sei durch die Mehrheit des Rates erfolgt. Die Szene auf dem Rathaus, aus dem er mit wehrhafter Hand entwichen sein solle, sei tatsächlich nur ein Wortwechsel mit dem damaligen Amtsbürgermeister gewesen, den er seit Wochen wiederholt, aber umsonst, aufgefordert, dem Fürkauf am Dienstag ein Ende zu machen, da solcher erst am Mittwoch gestattet sei. Damals habe er allerdings geäußert, die, welche diese Mißbräuche duldeten, seien Schelme und nicht redliche Leute. Die zum meist belastende Anklage, daß Laizer den Burkhard Blum vom Hohentwiel in Kriegsläufte nachts eingelassen habe, entkräftete die beschuldigte Partei auf glaubhafte Weise, wodurch auch die dabei geübte Heimlichkeit sich erklärte. Junker Heinrich von Klingenberg auf Twiel, mit dem man auf so gutem Fuß stehe, sei um ein Darlehen von 50 oder 60 Pfund gegen gute Pfande eingekommen. Bürgermeister Laizer habe das im Rat empfohlen und den Vorschlag gemacht: da man doch — vermutlich bei dem völligen Loskauf von den Klingenbergern — deren Schuldner werden würde, möge man dem Junker das Geld leihen und ihn in dem Wahn lassen, es sei von einem Juden aufgenommen; diese Gefälligkeit werde der Stadt später bei ihm nützlich sein. Der Rat habe darauf hin den Bürgermeister ermächtigt, das Darlehen zu verabfolgen, und er, Laizer, habe das nach Twiel hinaus berichtet. Blum sei darauf nachts etwa um die neune mit den

Pfändern vor dem Thor erschienen und ihm, Laizer, von Trippel gemeldet worden; er habe alsdann dem Blum das Geld gegeben und hätte ihn mit den vor dem Thor harrenden Knechten gern übernacht behalten, wenn jener zu verweilen Zeit gehabt hätte. Es sei also weder von dem Klingenbergger noch von dem Bürgermeister irgendwelche Untreue geübt worden. Den Trippel habe er allerdings bei dessen Verhaftung einen Schelm genannt und ihn schlagen heißen; aber zuerst habe Trippel ihn einen Bösewicht gescholten; dafür solle dieser der Ehre des Klägers wegen und nach Reiches Recht gestraft werden.

Der Verteidiger Trippels brachte im wesentlichen nur einige Ergänzungen zu seinen Unschuldigungen: Laizer sei damals aus dem Ratsverhör in der That mit wehrhafter Hand durch die Stadtknechte hindurch nach dem Asyl im Kloster entlaufen; der Herr Abt und andere zu Stein (später wird der von *S o c h m e s s i n g e n* besonders genannt), sowie eine vermittelnde Botschaft, die sich Laizer in Zürich ausgewirkt, hätten allein die verdiente Bestrafung gemildert. Gegen die Klingenbergger habe Trippel mit seiner Verdächtigung Laizers nichts sagen wollen; er wisse nichts als gutes von ihnen.

Diese Verwahrung vor adelsfeindlicher Gesinnung sollte dem Angeklagten Trippel vielleicht einen Theil der Richter gewinnen, vielleicht seinen Eifer für die Stadt desto mehr ins Licht stellen; sie scheint bezeichnend für die parteipolitische Seite des Processes und für die Spannung, die in der Luft lag. Nach einer Duplik beider Parteien, worin Laizer abermals die Bestrafung Trippels, dieser die Verhaftung des Gegners verlangte, ward zum Schluß der Verhandlung vom 9. August 1474 erkannt, daß der Handel keinem an Leib und Leben, wohl aber an die Ehre gehe, und daß Trippel binnen 6 Wochen und 3 Tagen Beweise für seine Unschuldigungen beibringen solle, damit alsdann Recht gesprochen werde. Die Räte und Richter wollten also die Behauptungen Trippels und Leckers erst prüfen und sie durch andere bestätigt haben, wofür Trippel sich auf einen *H e i n r i c h*

Rotengatter, auf einen namens Tüsch, auf Hans den Metzger und Hans vom Wald berief. Jedenfalls waren die Richter teilweise gegen Trippel argwöhnisch gesinnt oder voreingenommen und kannten anderseits die Rücksichtslosigkeit Laizers. Einer, der Rat und Metzger Hans Mörkan, hatte scherzend oder abmahnend zu ihm gesagt: wenn er, Trippel, gegen Laizer einen Kratten so voll Rechtes hätte, daß das Lid (der Deckel) nicht zu möchte, so hülfe ihm das doch nichts. Trippel hatte wegen dieser Rede Mörkans verlangt, daß dieser als Richter zurückgewiesen werde; Mörkan aber wollte eine solche Äußerung nicht getan, sondern nur allgemein gesagt haben: wenn einer den andern zu einem Bösewicht machen wolle, bedürfte er wohl den Kratten so voll zu haben, daß das Lid nicht zu möchte. Auch für diese Rede Mörkans sollte Trippel Beweise beibringen; könnte er das nicht und schwüre alsdann Hans Mörkan bei Gott und den Heiligen, seine Rede habe so gelautet wie er angegeben, so sollte der Gegner der Anklage ledig sein.

Der Austrag der Sache war also auf Ende Septembers vertagt. In der Zwischenzeit, am 5. September 1474, fand nun zu Dießenhofen im Beisein und wohl auf Veranlassung Trippels das Verhör seines Kronzeugen Kiewi Lecker statt, worüber wir wieder durch jene Pergamenturkunde des Steiner Archivs unterrichtet sind, die bei der Beseitigung der Urkundenstücke aus Versehen übrig geblieben sein mochte und sodann als Buchumschlag verwendet worden ist. Lecker weigerte zuerst jede Aussage, da die Sache mit Laizer zu Stein und zu Stockach erledigt worden sei (Laizer hatte am 9. August gesagt, er und Lecker hätten zu Österreich „gerechtet“). Erst auf Vermittlung der zu Dießenhofen versammelten Eidgenossen ließ er sich zu Auskünften über Laizer herbei, die im wesentlichen eine Bestätigung der vor dem Steiner Rat festgestellten Tatsachen sind. Er erzählte hier ausführlich den oben erwähnten vor neun Jahren vorgefallenen Handel mit seiner Freisprechung in Dießen-

hofen und seiner Verhaftung beim Wangener Horn und beschuldigte insbesondere den Bürgermeister Laizer, daß er ihm, der gegebenen Zusage und der von Lecker bereits beschworenen Urfehde zuwider, eine Buße von 50 Gulden auferlegt habe. Da er sich darüber beschwert, habe man den Dießenhofer Freispruch zu sehen verlangt, worauf er erwidert habe: wenn Laizer ihm Wort gehalten, so hätten sie keine Briefe und keine Sorgen in der Sache nötig. Laizer aber habe den Vorwurf des Wortbruchs zurückgewiesen: sollte er sich als richtig erfinden, so möge man ihm den Kopf abschlagen und Leib und Gut nehmen. In der Bestellung des städtischen Regiments (so erfahren wir ferner aus diesem Dießenhofer Verhör Leckers, das sich vermutlich auch hier noch auf die Zeit um 1465 bezieht) habe Laizer, der neuen mit Zürich und Schaffhausen vereinbarten Stadtsatzung zuwider, die Wahlen des Bürgermeisters, des Kleinen und des Großen Rates, sowie der Aichtmänner, durch die Gemeinde statt durch die Räte wollen vornehmen lassen und sei mit diesem Begehren freventlich in den versammelten Rat eingedrungen. Vom Bürgermeister Rölli fortgewiesen, sei er nach kurzer Zeit wiedergekommen, habe die Türe gewaltsam aufgestoßen und die Räte beschuldigt, sie seien mit dem Gut der Stadt nicht recht umgegangen. Ausgefordert, die Schuldigen, damit man sie bestrafen könne, zu nennen, und bei seinem Eide gemahnt, die Ratsversammlung zu verlassen, sei er nach kurzer Zeit zum drittenmal gekommen und habe mit einem namens Erzinger so heftig an die geschlossene Türe gepocht, daß die Stube erzittert sei; man habe darauf den an der Tür vorgestoßenen Nagel entfernt¹⁷⁾, worauf Laizer und Erzinger freventlich, ihre

17) Eine Vorrichtung dieser Art — ein an der Türe hangendes Eisenband („Schlenggen“) mit einem Schliß, durch den ein Eisennagel in eine in den Türpfosten eingelassene Öse senkrecht eingesteckt wird und unten einen kleinern Schliß zur Aufnahme eines querzusteckenden Pflöckchens oder Vorlegeschlößchens hat — sieht man z. B. noch im Kloster zu Stein an der Tür zwischen der obern Abtsstube („Freiheitsstube“) und dem Festsaal angebracht.

langen Messer an der Seite, eingetreten seien und der Kaiser erklärt habe: ‚Kurzum, es muß sein!‘ So hätten sie — sagt Lecker weiter aus — den Rat gezwungen, ihnen die Achte von der Gemeinde herauszugeben und die Gemeinde selbst ihre Wahlen vollziehen zu lassen.

Was Kaiser mit seinem Anhang bei dieser kleinen Palastrevolution von 1465 bezweckt hatte, war also, wie aus diesen nachträglichen Aussagen Leckers in Dießenhofen hervorgeht, nebst der Befriedigung persönlicher Herrschsucht vor allem eine äußerlich mehr demokratische, in der Tat von der Adelspartei beeinflusste Gestaltung der Wahlen des Bürgermeisters, der Räte und des Achterausschusses zu Stein gewesen, die fortan tatsächlich von der Gemeinde statt vom Rate vorgenommen wurden. Um seine trotzdem zweifelhafte Wiederwahl zum Bürgermeisteramt zu sichern, wollte er jetzt, im Einverständnis mit den Klingenbergern und dem Hegauer Adel, die den Zwist in der Bürgerschaft gern sehen mochten, sich der österreichischen Partei in der Stadt bedienen, während sich die eidgenössisch gesinnte Gegenpartei auf die Stadtsatzung stützte, die mit den aristokratisch-zunftmäßig regierten Bundesstädten Zürich und Schaffhausen festgestellt worden war. Zürich hatte anfangs zwischen den Bürgern zu vermitteln gesucht und nach der ersten stürmischen Szene auf dem Rathaus durch seinen Stadtschreiber, den Abt Jos (Jodokus) vom Kloster St. Georgen und den Hochmessinger, die alle drei vor Rat erschienen, dem Bürgermeister ‚Verzeihung‘ erwirkt, hatte nun aber, da Kaisers Sinneigung zu Österreich offenkundig geworden, ihn fallen lassen und ihn verurteilt, das Vorgehen des Rates gegen seinen Feind und Ankläger Lecker rückgängig zu machen und die Kosten des Zürcher Urteils zu bezahlen.

Eine persönliche Verdächtigung, die Lecker noch in Dießenhofen gegen Kaiser aussprach, weil dieser von den an den Bürgermeister und den Vogt zum Verkauf abgegebenen Salzscheiben 44 Pfund weniger abgeliefert habe als der Bürger-

meister Kölli, blieb, wie es scheint, auf sich beruhen, indem man diese üble Nachrede auf die Parteileidenschaft der Bürger und des Anklägers zurückführen mochte.

Ob diesen Verhören und Verhandlungen waren seit dem Gerichtserkenntnis vom 9. August statt der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, innerhalb deren Trippels eine Unschuldigung hätte beweisen sollen, wohl sieben Wochen vergangen. Am 27. September aber hatte er die angerufenen Zeugnisse von Zürcher Ratsherren noch nicht beibringen können; gleichwohl ward die Verhandlung vorgenommen und am 8. Oktober (Samstag nach Franziskus) 1474 das Schlußurteil gefällt. Die uns erhaltenen Konzepte über diese Verhandlung des Rates von Stein melden uns, daß Trippel mit seinen Zeugnissen gegen den ‚Bogt‘ Laiher nichts bewiesen habe, daher er von Bürgermeister und Rat gestraft werden und nach deren Erkenntnis dem Laiher Genugtuung und Buße (*wandel'*) geben solle. Laut dem Konzept des unter dem Ratsiegel auszustellenden Urteilsbriefes haben Hans Trippel und sein Sohn samt Kunrat Trippel seinem Bruder, als Beiständer (*gewären und tröster'*) ihres Vaters und Bruders, einen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen, dem Urteil über die Sache Trippels, der den Laiher einen Bösewicht gescholten, sich zu unterziehen. Da am Urteilstag selbst zur frühen Ratszeit (*Frü Raut Zit'*), zu der sich Laiher eingefunden, Trippel nicht erscheint und weder Sohn noch Bruder schickt, diese vielmehr nur durch ihren Fürsprechen erklären lassen, sie wüßten nicht ob Trippel käme, wird beschlossen, die ‚rechte Tagzeit‘, die erste Stunde nach Mittag, zu erwarten und das den zwei ‚Tröstern‘ anzuzeigen. Zur angesetzten Stunde erscheint Bogt Laiher wieder und verlangt den Rechtspruch, der sodann unter dem Datum des Samstags nach dem Fest des heiligen Gallus (dem 16. Oktober) ausgefertigt wird. Bürgermeister und Rat zu Stein, so heißt es da, haben erkannt, daß Hans Trippel binnen den nächsten acht Tagen nach Datum dieses Briefes vor der Gemeinde zu Stein den Bogt Hansen Laiher

‚entschlagen‘ und ihm seine Ehre wiedergeben solle. Er muß bekennen: alles was er von dem Kaiser zum Nachteil von dessen Ehre und Glimpf vor Gericht und außerhalb desselben geredet, sei ungütlich und ungerechter Weise geschehen, dieweil es Unwahrheit sei und er nichts als Ehrenhaftes und Gutes von dem Kaiser wisse. Wenn Bürgermeister und Rat oder Kaiser selbst es verlangen, muß Trippel mit denselben Worten den Kaiser auch in den zunächst um Stein gelegenen Reichsstädten der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen entlasten. Wenn die genannten Behörden es befehlen, muß er sofort über Rhein zehn Meilen von Stein weichen und darf nur mit ihrer Erlaubnis der Stadt wieder näher kommen.

Der Alt-Ratsdiener war also im Streit mit dem gewesenen und nach dem gewöhnlichen Gebrauch auch künftig wiederzuwählenden Bürgermeister unterlegen. Aber Kaiser gab sich damit nicht zufrieden und Lecker, der Bundesgenosse Trippels, hatte für ihn und in seiner eigenen Sache weiter mit dem Vogt Kaiser zu tun. Wenigstens heißt es zum Jahr 1475 bei den Chronisten, die Herren des Rats hätten des Kaisers und Clewin Leckers halben noch viele Verdrießlichkeiten gehabt, indem bald der Handel durch gütliche Schiedsrichter hätte ausgemacht, bald auf Kaisers Begehren die Stadt, ihrer Satzung zuwider, vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollen. Der Ausgang war für Kaiser diesmal ungünstig: er ward seines Amtes, und damit der Anwartschaft auf seine Wiederwahl als Bürgermeister, entsetzt und mußte diese Kränkung durch Schwören einer zeitlich begrenzten *Urfehde* anerkennen, d. h. einstweilen auf weitere Verfolgung der Sache verzichten. Grollend begab er sich nach *Konstanz*, und als ihm seine Frau durch einen Steiner Schiffmann dorthin seine Kleider nachschickte, stieß er diesem gegenüber Drohworte wider seine Feinde aus, die, dem Räte hinterbracht, ernstliche Besorgnisse für die Sicherheit der Stadt scheinen erregt zu haben.

Bei den nächsten städtischen Wahlen im Herbst 1475 er-

scheint Hans Laiher, der seit 3 Jahren wieder abwechselnd Bogt und Bürgermeister gewesen war und unter andern Umständen jetzt abermals auf die erste Stelle im städtischen Gemeinwesen Anspruch gehabt hätte, unter den Inhabern des ‚Regiments‘ nicht mehr¹⁸⁾; an seiner statt ward Hans Marti gewählt, den wir schon 1457 und 1459 an der Seite Laihers als Vertreter der Stadt haben handeln und zeugen sehen und der seit 1469 als Mitglied des Großen und des Kleinen Rates erwähnt ist.

Aber auch Marti hielt sich nicht lange im städtischen Regiment; schon im Mai 1476 ließen Bogt, Räte und Richter dem Bürgermeister anzeigen, daß sie ihn diesmal ‚ruhen und feiern lassen‘ wollten des Bürgermeisteramts, sowie des Rates und Gerichtes und sonst. Marti entbot dem Rate, er hoffe nicht, daß es bei diesem Entsetzungsbeschlusse bleiben werde, widrigenfalls er das Recht anrufen würde. Der Rat verharrete bei seinem Schluß und wies Marti hart ab, worauf er einen Entscheid vor Kleinen und Großen Räten von Zürich oder denen von Schaffhausen vorschlug. Er sei, nachdem er zu Zürich gefangen gelegen, ohne Buße und ohne Strafe an Ehre und Gut entlassen worden. Was es damit für ein Bewandnis gehabt und wie der Handel zu Ende gegangen, ist, wie Isaaß Better bemerkt, ‚unbekannt, weilen die *continuatio protocolli* bis dato mangelt‘.

III. Sagenbildungen über die Freiheitskämpfe in der Schweiz und in Stein insbesondere.

Wo aber die Urkunden über wichtige Ereignisse im Leben eines Gemeinwesens oder eines Volkes schweigen, da pflegen um so lauter die sagenhaften Überlieferungen zu sprechen, womit die Folgezeit die Lücken der Geschichtschreibung ausfüllt. Bald nach den bewegten Siebenzigerjahren des Jahrhunderts muß die Legendenbildung begonnen haben. Sie stund hier in

¹⁸⁾ Jf. Better 192. 195. 218. 221.

Stein wie anderswo unter dem Einfluß der demokratischen Strömung, die damals durch die oberdeutschen Lande ging und besonders in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Stadt und Land mit altklassischen Heldenstücken und volksmäßigen Anekdoten ausgeschmückte Darstellungen der Befreiungsgeschichten hervorbrachte. So taucht damals zuerst im Weißen Buch von Sarnen eine zusammenfassende Erzählung der Begebenheiten auf, die der Befreiung der Drei Waldstätte vorausgegangen sein sollen, aber größtenteils nur Wiederholungen früherer sagenhafter Ausmalungen römischer Freiheitstaten oder auch Lokalisierungen zeitloser scherzhafter oder ernster Geschichtchen sind, wie sie im Volke von Mund zu Munde gingen. Da war aus dem jahrzehntelangen Widerstand der Führer der kleinen Völker um den urtiefen Bergsee gegen die anwachsende Hausmacht der Habsburger eine nächtliche Verschwörung der Befreier ähnlich der des Brutus und Kollatinus oder des jüngern Szipio und seiner Edlen geworden, wobei für die gelehrten Chronisten vertriebene und erschlagene Vögte die Erinnerung an verjagte römische Könige, eroberte und gebrochene Burgen die Bilder eines zerstörten Beji, Troja oder Karthago wachriefen und wobei auch gerächte Lukrezien und Virginien nicht fehlten. Da ward eine dieser Rachedaten, die man sich im Ländchen ob dem Wald erzählte, mit dem französischen Schwank von dem seiner Ochsen beraubten Bauer verbunden, der den von der schlauen Gattin in ein Bad gesteckten Lüftling erschlägt oder schimpflich fortjagt¹⁹⁾. Da hängt sich an die Überlieferung von der Vertreibung und Tötung fremder Vögte des Landes Uri die nordische und rheinische Sage vom Apfel-

¹⁹⁾ F. Vetter in: Germanisch-romanische Monatschrift 1910, 'Deutsch-französische Anleihen in der Litteratur des M.-Altors.' Zur Aufnahme der ursprünglich französischen Geschichte von den beschlagnahmten Ochsen in unsre Sage mag auch die von Rochholz, „Die Aargauer Gefler“, Vorrede S. IV, beigebrachte Pfändung und Blendung eines Dieners der Gefler auf Landenberg bei Grüningen durch deren Untertanen Anlaß gegeben haben.

schützen und See- oder Schneeschuhfahrer an, oder es floß in die gelehrte Fabel von der Einwanderung der Schwyzer und Oberhasler aus dem fernen Norden der Zug jener ver- hinderten Wasserfahrt mit dem den Schiffsdienst weigernden Fährmann alter germanischer Wanderfagen hinein, wodurch das auf der Wanderung begriffene Volk sich in verschiedene Teile scheidet²⁰⁾. Bei dem mehr und mehr er- starkenden Selbstgefühl der eidgenössischen Orte wurden sodann in Liedern und Ortschroniken die knappen Schlachtberichte der frühern Zeiten bereichert durch persönliche Züge, die gerade um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert der Familienstolz neu auf- kommender Geschlechter oder der gesteigerte Heimatsinn aufstrebender Gemeinwesen den schlichten namenlosen Erzählungen der Väter und Großväter unterzuschieben begann. Die nach dem unver- muteten Zusammentreffen der beiden Heere plötzlich eingetretene günstige Wendung des anfangs schwankenden Schlachtenglücks von Sempach ward jetzt — vielleicht in Erinnerung an frühere von Zeitgenossen bezeugte Heldenstücke anderer — auf einen einzelnen opfermutigen Kämpfer zurückgeführt, der sich wie Decius Mus dem Tode weihet, aber seinen Namen von einem bei Bicocca (1522) gefallenen Unterwaldner Söldner- führer, Erni Winkelried, entlehnt. Um dieselbe Zeit ward der Sieg der Berner bei Laupen, statt der Gesamt- heit des Berner Heeres oder dessen geschichtlichem Anführer, Johann von Bubenberg, dem Vorfahr eines erst seither zu den höchsten Würden emporgestiegenen Geschlechtes, derer von Erlach, zugeschrieben²¹⁾. So ward auch die glückliche Herbei- führung des Sieges an der Kalven jetzt dem unbekanntem gemeinen Mann, der dem zaudernden Führer den Gehorsam kündigt, von den Chronikschreibern entrisen und auf den An-

²⁰⁾ F. Vetter, 'Die Sage von der Herkunft der Schwyzer und Ober- hasler aus Schweden und Friesland' (Festschrift für Upsala 1877) S. 28 ff.

²¹⁾ Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte XXXI (1906), 'Neues zu Justinger', S. 181 ff. und Beilage nach S. 202.

fürher der Streiter des Gotteshausbundes, Benedikt Fontana, übertragen, der dann mit einer aus alten Schriftstellern geschöpften Heldenrede an einer Verwundung stirbt, die aus einem schülerhaften Mißverständnis der ersten lateinischen Bearbeitung der Schlachtgeschichte hervorgegangen ist²²⁾.

Wie diese Befreiungs-, Wander- und Schlachtberichte ganzer Völker und Völkergruppen, so haben auch die Erzählungen von den Wendepunkten der innern Geschichte gar mancher schweizerischer Gemeinwesen im Munde des Volkes eine sagenhafte Umformung erfahren. Während aber jene Gesamtschicksale von Völkern und Ländern zumeist, dem Stil des alten epischen Liedes gemäß, von einzelnen Helden getragen und entschieden und dementsprechend in kürzern Liedern überliefert werden, verlaufen die Darstellungen der Kämpfe und Umwälzungen der verschiedenen Städte und Orte mehr chronikartig breit und unpersönlich und handeln von tückischen oder verräterischen Einfällen fremder Krieger, von Anschlägen, sogenannten ‚Mordnächten‘ oder ‚Befestigungen‘, durch auswärtige oder einheimische Verschworene und von deren Abtreibung durch die tapfere Bürgerschaft. Dabei werden, wie dort die Ereignisse eines Krieges oder einer Wanderung in ein liedmäßiges Bild eines einzelnen Schlacht- oder Wandererlebnisses, so hier die Gegensätze und Wandlungen einer langsamen politischen Entwicklung in eine chronikartige oder anekdotische Darstellung eines einzelnen Begebnisses zusammengefaßt, neben der oft die — freilich gerade in unserm Falle recht spärlichen — zeitgenössischen Quellen uns die

²²⁾ Benedikt Fontana, gefallen 1499, der bei Campell (1577) ‚a parte interiore [sc. exercitus] occubuit‘ d. h. bei dem innerhalb der Kalvenschanze kämpfenden Heeresteil, wird bei Sprecher (1617) ab interiore oder anteriore sui parte — in der Übersetzung von Sprechers Text vornenzu, am Unterleib — verwundet, und hält weiterkämpfend die herausdringenden Gedärme zurück wie Polydoros bei Homer (Ilias 12, 418) oder die Kämpfer vor Marseille bei Lukan (Pharsalia 3, 676 ff.). F. Vetter im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte VIII (1883) (Benedikt Fontana, eine schweizerische Heldenlegende), S. 262 ff. — Derselben ‚Schweizerische Reformationslegenden‘, unten Anm. 45.

schmucklosen geschichtlichen Tatsachen erhalten haben. Die formende und umformende Sage ergriff sodann — auch in unsrer bescheidenen Stadtgeschichte — für ihre praktischen Zwecke, wie es nach Lessing der Maler und Bildner tut, den fruchtbarsten Moment, das heißt eben das Begebnis, in dem sich der Kampf der Zeit sichtbar und persönlich darstellte und aus dem sich die Wendung entwickelte. Dieser fruchtbarste Augenblick war in unserm Falle der verdächtige und vor Gericht gezogene nächtliche Verkehr des gewalttätigen Bürgermeisters mit den Hegauer Kriegsknechten am Stadttor und seine vor Gericht zugegebene Absicht, die Kriegsleute in der Stadt übernacht zu behalten: jenes wirklich recht fragwürdige Begebnis also, das tatsächlich die Entsetzung Bürgermeisters Laizer zur Folge gehabt hat.

Ein halbes Jahrhundert nach diesen Begebnissen schrieb Johannes Stumpf aus Bruchsal, der als Pfarrer des Stein benachbarten, ebenfalls unter Zürich stehenden Dorfes Stammheim (seit 1543) lebend und für sein Werk Stoff sammelnd, vor allem die Geschichte seiner Umgebung gründlich kennen lernen konnte, seine 1547 abgeschlossene Schweizer Chronik. Über Stein am Rhein berichtet er (*Von dem Turgow* Bl. 73 a), die Stadt habe sich um 1412 von den auf ‚Dwiel‘ sitzenden Klingenbergern losgekauft, die aber ihre Wohnung zu Stein beibehalten hätten, und fügt ganz zusammenhangslos hinzu: *Anno dom. 1478. habend die von Stein jren Burgermeister ertrenckt*²³⁾, worauf sofort die Meldung folgt, daß sich die Stadt 1484 mit Hilfe einer von Zürich empfangenen Geldsumme gänzlich freigekauft und sich mit Vorbehalt ihrer Freiheiten und Rechte in den Schirm Zürichs begeben habe.

²³⁾ Der Vermerk in dem „Weinbüchlein“ eines Handlungshauses in Schaffhausen (Zündel), wo neben dem Weinpreise des Jahres 1478 (2 Pfd. 5 ß für den Saum) steht: *Die von Stein Ertranckten Ihren Burgermeister im Rein* (Ziegler, *Gesch. d. Stadt Stein a. Rh.*² 42*), rührt kaum von ‚einem Zeitgenossen‘ her, wogegen schon die Schreibung *Ihren* spricht, sondern dürfte erst im 16. Jhdt. nach der fast gleichlautenden Stelle des weitverbreiteten Stumpf (1500—1576, Pfarrers zu Stammheim 1543, 1547 Dekans des Steiner-Kapitels — 1561) nachgetragen sein.

Also während der Dauer des 1459 mit Zürich und Schaffhausen geschlossenen fünfundzwanzigjährigen Bündnisses der freien Reichsstadt Stein hätten auch nach dieser Erzählung, die der Dekan des Steiner Kapitels wohl aus unmittelbarer mündlicher Überlieferung hatte, in Stein innere Unruhen stattgefunden, wofür der Bürgermeister schwer büßen mußte. Das ist aber gerade, was auch die urkundliche Geschichte uns lehrt, nur daß nach den uns erhaltenen Quellen der des Verkehrs mit äußern Feinden beschuldigte Bürgermeister nicht hingerichtet wird, sondern bloß als mehr oder weniger freiwillig Verbannter die Stadt meiden muß und — vermutlich zu Schiff — nach Konstanz entweicht, nachdem er seines Amtes entsetzt ist, und daß letzteres Schicksal sodann auch seinen Nachfolger trifft. Diese beiden Absetzungen fanden 1475 und bald nach der Maßregelung Martis von 1476 statt; die erste litterarische Erwähnung setzt die Ertränkung des Bürgermeisters ins Jahr 1478. Wir haben es also bei den urkundlichen Nachrichten von einer städtischen Erschütterung in Stein wie bei dem kurzen Bericht Stumpfs allem Anschein nach mit demselben geschichtlichen Ereignis zu tun, das sich während der sechzig bis siebenzig Jahre zwischen 1475 und 1543²⁴⁾, wo Stumpf in die Nähe von Stein kam, wohl aus einem bösen Berichtshandel des

²⁴⁾ Staatsarchivar Dr. A. Lechner in seiner namentlich durch die Fülle des bewältigten Stoffs verdienstlichen ‚Saghistorischen Untersuchung (Der Zeitabstand zwischen Geschehnis und dessen litterarischer Fassung, bezw. Umbildung)‘, im Sonntagsblatt der Solothurner Zeitung 1921, Nr. 22—31, 34—39, erachtet als ‚geschichtlich glaubwürdig solche auffällige Thathandlungen, die von Lokalschriftstellern noch vor dem Eintritt der zweiten Generation berichtet werden, ohne daß sich dabei eine Tendenz nachweisen ließe‘. Der hiemit für die Glaubwürdigkeit geforderte Zeitabstand von höchstens zwei Geschlechterreihen zwischen dem Ereignis und dessen erster schriftstellerischer Erwähnung wäre also für die Ertränkung des Steiner Bürgermeisters mit 60 bis 70 Jahren noch nicht überschritten; aber die Abwesenheit einer Tendenz dürfte hier, wie in den meisten andern Fällen, schwer zu erweisen sein.

Unter den von Lechner behandelten gegen 50 Sagen sind von Mordnächten die zu Zürich, Luzern und Solothurn eingehend besprochen.

Stadtoberhaupt's in der Überlieferung zu einem schweren, mit dem Tode bestrafte Verrat des einen Bürgermeisters entwickelt haben konnte.

Den Kern der so während zweier Menschenalter entstandenen Sage bildete jene geschichtlich und gerichtlich bezeugte nächtliche Unterredung Bürgermeister Laizers mit Blum von Twiel und seinem Kriegsvolk am Obertor, die im Winter 1474 auf 1475 stattgefunden hatte und, weil ein in der Stadtgeschichte unerhörtes Ereignis, im Gedächtnis der Bürger als verräterische Handlung des Stadthauptes fortlebte. Ein solches Ereignis mußte, besonders nachdem zehn Jahre später die Verbindung mit Zürich und der Eidgenossenschaft eine dauernde geworden und dadurch die feindlichen Anschläge von draußen endgiltig vereitelt waren, die Einbildungskraft und die gestaltende Phantasie fortwährend stark beschäftigen und eine Legendenbildung erzeugen, worin, wie das zu geschehen pflegt, der unterlegene Teil möglichst schlecht gemacht war und eine über ihn angeblich ergangene schwere Strafe oder ungesetzliche Gewalttat gerechtfertigt schien. In der Erzählung und Nacherzählung, wie sie auf den Zunftstuben beim Glase Wein und in den Bürgerhäusern zur Winterzeit am warmen Ofen von den daran beteiligt gewesenen Alten auf die Jungen und auf Kind und Kindeskind weitergegeben ward, wuchs sich die einfache Tatsache mehr und mehr zu einer spannenden dramatischen Handlung an einer dafür geeigneten Örtlichkeit aus, einer Handlung, die namentlich auch einem entsprechenden, dem Rechtsgesühl und dem eidgenössischen Freiheitsgeist gemäßen Abschluß verlangte. Schon zu Stumpfs Zeiten war in der örtlichen Überlieferung dieser Abschluß für den Schuldigen zu einem gewaltsamen Tod durch Ertränken umgeformt.

Die Todesart des Ersäufens ward sonst im Mittelalter als schimpfliche Strafe, die man oft durch Einschnüren in einen beschwerten Sack sicher wirksam machte und etwa noch durch Beigabe eines unreinen Tiers wie Hund, Raze, Schlange ver-

schärfte, meist über Frauen, besonders Zauberinnen, sowie über Ketzer (später auch Wiedertäufer) verhängt; sie hätte aber in so stürmischer Zeit tatsächlich durch die Lynchjustiz einer erregten Menge oder durch ein unordentliches Kriegsgericht vollzogen sein können, wie etwa das Karls des Kühnen im Jahr darauf es war, der einen Teil der eidgenössischen Besatzung von Granson im See ertränken ließ. Ein solcher Tod Laizers oder Martis hätte aber sicher, auch wenn man die amtlichen Zeugnisse des ganzen verdächtigen und später in Stein als beschämend empfundenen Handels aus dem Archiv verschwinden ließ, in privaten Abschriften oder vergessenen Aktenentwürfen Spuren hinterlassen, so gut als das mit dem vorangegangenen Prozeß gegen Laizer der Fall gewesen ist. Die Chronisten hätten alsdann auch gewiß nicht ihre Nachrichten über Laizer mit dessen Drohungen aus dem feindlichen Konstanz, die offenbar zu keiner weitem Tat und entsprechendem gewaltsamem Ende ihres Urhebers geführt haben, abgeschlossen und hätten von Marti nicht bloß gesagt, sein weiteres Schicksal sei unbekannt, weil die Fortsetzung des Protokolls fehle: sie hätten ganz bestimmt, wenn ihnen die Ertränkung des einen oder andern glaublich erschienen wäre, sie hier im Anschluß an die Absetzung Laizers oder Martis berichtet, statt sie erst später in Verbindung mit der sagenhaften Darstellung der Geschichte von einem Angeordneten zu erzählen. Ein solcher Justizmord oder Totschlag hätte sodann sicher auch wenigstens innerhalb des Dreistädtebundes mit Zürich und Schaffhausen Beachtung und Erwähnung gefunden und wäre wenigstens in den Archiven dieser Städte, sowie der eidgenössischen Tagsatzungen irgendwie belegt, wo überall sowohl Laizer als Marti schon vor ihren Steiner Händeln und während derselben als Kläger, Angeklagte, Gefangene, Recht suchende und sonstwie recht wohl bekannt waren²⁵⁾.

²⁵⁾ S. o. S. 8. 11. 12 f. 21.; Jf. Vetter 173. 222. Daß man dem verräterischen Bürgermeister gerade den Tod im Rhein andichtete, dazu hat vielleicht die Erinnerung an ein früheres gänzlich unpolitisches Begebnis mitgewirkt,

Gegenüber dem knappen Vermerk Stumpfs zeigt die spätere örtliche Geschichtschreibung der folgenden Zeit einen beträchtlichen Fortschritt der Sagenbildung: als bei der Rettung der Stadt beteiligt erscheinen neu zwei Personen, Angehörige des Bäckerhandwerks, das sich in feststehender jährlicher Feier dieses Verdienst offenbar seit langem zuschrieb; es erscheint ferner bereits der Gebrauch eines an die Geschichte erinnernden Wächterrufs; dagegen ist kein Name des Bürgermeisters genannt und von seinem Prozeß und der ganzen Vorgeschichte des Kaiserhandels ist gar nichts übrig geblieben. Der verräterische Bürgermeister plant mit dem Hegauischen Adel die Übergabe der Stadt; aber der Anschlag wird durch einen — oder zwei — vom Bäckerhandwerk verraten oder entdeckt. Ein dabei gebrauchtes Listwort hält, allnächtlich vom Wächter zur bestimmten Zeit — früher mit Ansagung der letzten Nachtstunde — gerufen, die Erinnerung an die Errettung der Stadt bis auf die Gegenwart fest. Eine Fahne des Bäckerhandwerks, die man früher bei dem jährlichen Umzug brauchte und aushängte, ist noch auf dem Rathaus zu sehen²⁶⁾.

das bei der Seltenheit und Verpöntheit freiwilligen Todes im Mittelalter doch der Aufzeichnung wert schien. „Anno Domini 1220“, so erzählt wiederum (1548) Steins Nachbar Stumpf (V, 72 b), „was ein man zu Stein, der empfieng verdrussz zeläben, sprechende (auß eynggebung eines bösen geists:) Was ist dises läben: dann essen, trincken, scheiffen, seichen, schlafen, wachen, nidergon, wider auffton, abziehen, anlegen und arbeiten: Mit fölichen worten gieng er eins mals zu Stein auff die Rheinprucken, und sprang über ab, sich selbs ertrenckende, zc.“

²⁶⁾ Die Darstellung der heranfahrenden Hegauer wollen naive Beschauer in dem Bild eines Segelschiffs an dem Dachschirm eines Nebhäuschens am Klingenberg, in der flüchtigen Zeichnung eines fässerbeladenen Boots neben dem Dariusbilde der Abtswohnung im Kloster, ja auch in dem Gemälde einer Kaufmannsfuhre an der Untenseite des Daches an dem Hause „Zum steinernen Trauben“ erkennen. Für das heutige Geschlecht, wenigstens für dessen historisch unkritische Gemüter, wird die alte Sage durch das Bild Karl Häberlins am Rathaus auf „noch eine Weile“ verewigt. Die sagenhafte Verräterei des Bürgermeisters soll auch die spätere strenge Überwachung des Verkehrs bei Stein veranlaßt haben, die man noch Goethen auf seine zweite Schweizerreise hin (1779) als eine Merkwürdigkeit unseres Ortes berichtete.

Eine ausführliche Erzählung des sagenhaft ausgemalten Ereignisses hat der Lateinschulmeister Isaak Better in seinen 1747 ungedruckt hinterlassenen „Steiner Geschichten“²⁷⁾ der urkundlichen Darstellung der geschichtlichen Händel von 1475 und 1476 nachträglich gegenübergestellt, ohne diesen ihm nur mündlich überlieferten Einzelheiten besonderen Glauben zu schenken. Nachdem er jene städtischen Ereignisse bis zur Maßregelung Martis berichtet hat, erzählt er noch zum Jahr 1476 von einem andern Handel mit einem von Klingenberg, der einst einen Fuhrmann aus Steinhausen gefangengenommen, weil dieser im Salzhaus zu Stein ihn und seinen Bruder beschuldigt hatte, ihm Wein und Salz weggenommen zu haben; es folgt darauf die Darstellung des Burgunderkriegs der Eidgenossen 1476 und 1477, worauf der Chronist erst wieder, nach mündlicher Überlieferung, aber nicht ohne kritische Bedenken, die Erzählung der mehr sagenhaften städtischen Geschehnisse der Zeit aufnimmt, indem er vor der Aufzählung der Nachrichten von 1478 folgendes einschreibt:

[A]²⁸⁾ Daß die Stadt Stein, sint ihrem Auskauff von den Klingenbergern, so steiff und redlich zu den Eidsgenossen sich gehalten, solches erweckte in dem Herzen des Hegeüischen Adels einen bitteren Haß und suchten dahero Gelegenheit, wie sie selbige wiederum in ihre Gewalt bringen möchten: Weilen ihnen aber, eine offenbare Gewalt zu gebrauchen, undienlich und zu gefährlich schiene, suchten sie mit List und Gewißer Verrätheren solches zu bewerkstelligen. Hierzu nun sahen sie vor das beste Mittel aus, wann sie könnten einige Burger durch Gelt gewinnen und auf ihre Seiten bringen, welches ihnen auch so wohl gelungen, daß sie den Burgermeister selbst, durch eine Summe, hierzu bestechen können, daß er ihrem Vorhaben *favorisirt*. Es hat auch das Ansehen,

27) Ober-Geschicht-Büchlein der St. Stein, S. 223. Frauenfeld 1904.

28) Wir bezeichnen die verschiedenen Varianten der Überlieferung hier und in den entsprechenden Sagen anderer Orte mit A, B u. s. w.

daß von den Gezeüeren einige *Consorten* in die Stadt *practicirt* worden, um das Werk desto sicherer auszuführen, oder bey sich äußerndem Anstoß und Fehlschlag die andern in Zeiten wahrnen zu können'.

,Gleichwie aber bräulich, daß bey *militarischen* Handlungen, um Freunde vor Feinden kennen zu können, sonderlich bey der Nacht, ein gewüßes Wort zum Zeichen gegeben wird; also führten auch die *Conspiranten* das Losungswort: *Noch eine Weil'*.

,Nachdeme nun alles eingefädelt ware, was zur Einnahm und Überrumplung der Stadt dienlich erachtet wurde, war der Angriff *declariert*, der Sammel-Platz auch zum Theil in Eschens gehalten, und sollte mit frühem Morgen, wann Tag und Nacht sich scheiden will, von der Rhein Seiten her, bey und um das so genannte Welschen-Thürlein, die Stadt bestiegen werden. Allein der oberste Wächter und Hüter Israels sorgte vor die Stadt, und hieß es hier: *Wann sie's auf's klügste greiffen an, so geht doch Gott ein andre Bahn, steht all's in seinen Händen.* Die *Conspiration* wurde noch zu rechter Zeit entdeckt, womit es folgender Gestalten hergegangen seyn solle: Im Schaubmark wohnte in dem Haus, welches dißmahlen dem Salz-Mstr. Hans Jacob Bart gehöret, und von langen Zeiten her eine Pfisterey und hernach bis auf deßen *Poßession* eine Kupfer-Schmitten gewesen²⁹⁾, ein Bef, welcher einen Knecht oder Lehr-Jungen gehabt, der von der *Conspiration* vollkommen *informirt* gewesen seye, sich aber nicht so wohl zu verstellen gewußt habe, daß der Meister nicht etwas unrichtiges hette wahrnehmen können; In dieser *Opinion*

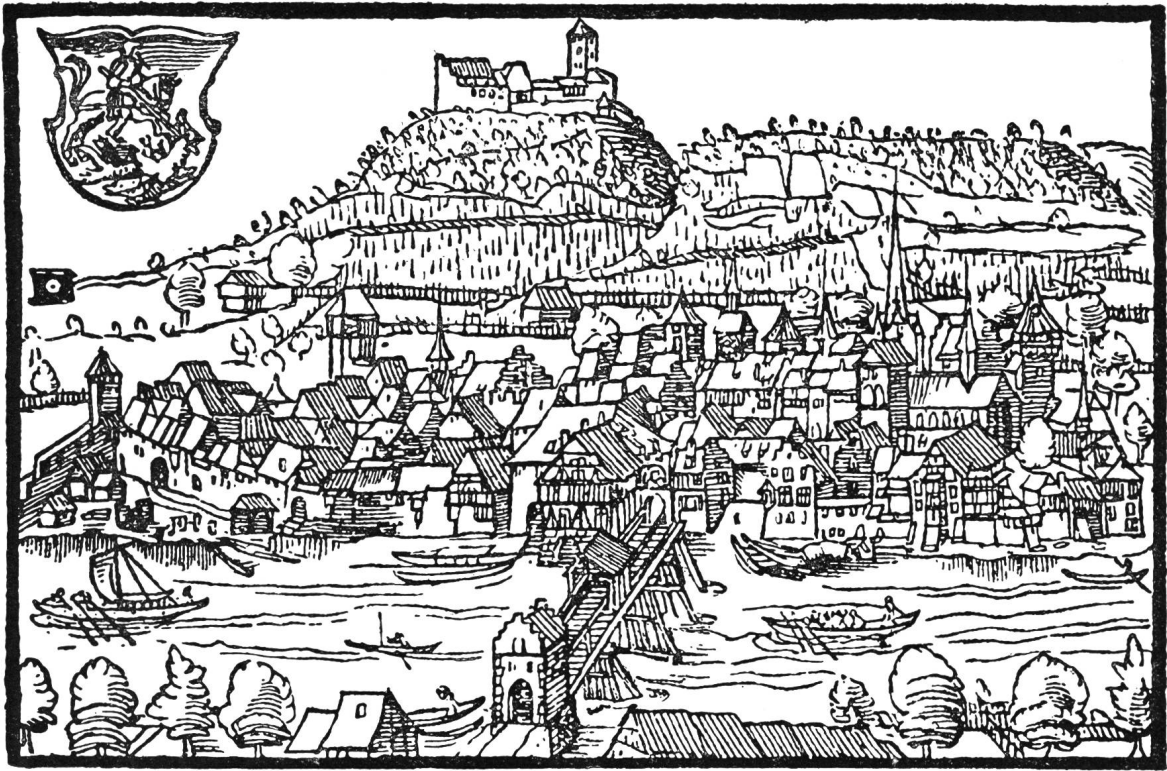
²⁹⁾ Das an der zusammenhangenden alten östlichen Häuserflucht des Schwarzhorngäßchens dem ‚Welschen Törli‘ zunächst stehende, 1567 datierte Haus, das nach Lage und Bauart ehemals sowohl Pfisterei als Kupferschmiede gewesen sein könnte, wird heute hier als Schauplatz des geplanten Überfalls bezeichnet.

nun seye auch der Meister dardurch gestärkt worden, weilen er gesucht, auf ein unbraüchige Weise von gedachtem Meister hinweg zukommen. Doch gleichwohl habe dieser treülose Hegeüer nicht über das Herz bringen können, seinen Meister in solche Gefahr gerathen zu sehen, und weil er gewahret, daß man ihm nicht allzuwohl traue, habe er ihm den ganzen Handel entdekt und selbigen vor dem Unfall gewahrnet. Weil es nun eben die Zeit gewesen, da der Hegäüische Adel im Anmarsch begriffen ware, habe der Meister fleißig *vigilirt*, seine Mitmeister aufgemahnet, die ganze Stadt in alarm gebracht, und, weilen er das Wortzeichen gewüßt, die Hegeüischen so lange aufgehalten, bis die ganze Burgerschaft in Waaffen und zu behörigem Empfang dieser ungebetenen Gäste bereitet gewesen. Hierauf seyind die Feinde aller Orten angegriffen, in Unordnung und *Confusion* gebracht, ihrer eine zimmlische Anzahl niedergemachet, von der Stadt abgetrieben, und diese also nochmahls des Hegeüischen Adels und ihres Jochs entlediget worden.

,Diese *Relation* habe hieher gesetzt, wie sie vor etlichen Jahren von einem alten Ratsherren erzehlt worden, welcher vorgegeben, daß er solches selbst in der Canzley gelesen habe: Wir haben aber dorten hiervon bis *dato* nichts finden können, daß wir die umständliche Hergangenheit der Sachen *communiciren* könnten und mangelt auch sogar das *Protocoll* zc.

,Es ist jedoch die Haupt-Sache gewiß, und dem Burgermeister ein kurzer *Proceß* gemacht worden, maassen selbiger, nach damahlig üblicher Weise, in einen Saß geschoben, über die Rhein-Bruck hinunter gestürzt und ersäufft worden [Anmerkung Jf. Betters: *Stumpf: V. cap. 14. Stoll. Beschreibung der Stadt Stein'*]. Wer aber dieser gewesen stehet dahin.

,Von obbedeüeter *Conspiration* und darbey geführtem Loosungs-Wort kommt es her, daß bis auf den heütigen Tag alle Morgen, wann Tag und Nacht scheidet, zu dieser



Stein a. Rh. nach der Stumpfischen Schweizerchronik 1548.

Geschicht ewigem Ungedenken, von dem Gaßen-Wächter: Noch ein Weil, noch ein Weile: muß geruffen werden.

Die Beker haben auch, ihrer getreuen und dapfferen Aufführung wegen, dieses *Privilegium* erhalten, daß sie alle 3. Jahr mit fliegendem eigenem Fahnen und klingendem Spiel, wiewohl auf ihre Kösten, einen Umzug in der Stadt halten dörrfen; Worbey sie nicht unterlassen, das Stammhaus ihrer Freyheit, in ermeldtem Schaubmarkt, mit einem *Salve* zu beehren.

Und wenn ein Meister vom Lobl. Beker-Hand-Werk, oder ein Müller, als welche *Profession* sie auch in ihr *Collegium* aufgenommen, Hochzeit hält, so wird der Fahne gleichfalls ausgestellt.

Die Geschichte, die der fleißig forschende Steiner Präzeptor hier ohne Gewähr für deren Glaubwürdigkeit seinem alten Rathsherrn nacherzählt, fügt also den bisherigen Erwähnungen — nebst der Person des jungen Hegauers, der als Warner seines Meisters eine sehr untergeordnete und zweideutige Rolle spielt, wodurch vielleicht der Bürgermeister entlastet werden soll — die nähern Ortsangaben hinzu: Eschenz als Versammlungsort der Verschworenen, das Welsche Türlein (heute *W.-Törli'*)³⁰⁾ und den Schaubmarkt³¹⁾ als Einfallsort der Feinde und Wohnort des Bäckers, und knüpft daran weiteres über die Bräuche, womit das Bäckerhandwerk das Gedächtnis der Begebenheit zu begehen pflegt. Im übrigen gibt diese Erzählung die schon zu Stumpfs Zeiten bestehende

³⁰⁾ Der heutige und damalige Name scheint aus der in ältern Quellen allgemeinen Benennung ‚Bärtschis Türli‘, die wohl auf dem Namen eines Anwohners (Bärtschi = Berchtolt) beruht, entstellt zu sein. In Chur heißt eine Vorstadt das Welsche (Churwelsche, Romantsche) Dörrli.

³¹⁾ Schaubmarkt, d. h. Markt für die zum Rebenaufbinden und ähnlichen Arbeiten dienenden Strohbander („Schäubli“, oder auch für Stroh überhaupt?), scheint der kleine Platz bei der Schifflande am Rhein unten an der Schwarzhorngasse geheißen zu haben, wie noch im 18. Jahrhundert nach dem Klosterurbar im Stadtarchiv.

Sage von dem wegen versuchter Verrätereier ertränkten Bürgermeister wieder; neu ist dagegen der Bericht von dem verratenen ‚Wortzeichen‘ und der Gedekffeier der Bäcker. Jener Zug von dem Wortzeichen oder Losungswort erscheint dann in der schriftlich auftretenden Sage weiter ausgeführt: Diese läßt den rettenden Bäckermeister auf die Frage der auf Schiffen angekommenen und in Fässern versteckten Feinde: ob es Zeit sei, die Antwort ‚No e Wili‘ geben, wodurch die Verschwörer bis zur Alarmierung der Bürger hingehalten werden³²⁾.

IV. Schweizer Mordnächte.

Die so ausgebildete Steiner No-e-Wili-Sage gehört zu jenen fabelhaften Überlieferungen von sogenannten Mordnächten, die besonders in der deutschen Schweiz, schon damals eine Hauptherde demokratischer Bewegungen in oberdeutschen

³²⁾ In der „Illustrierten Schweiz“ 1874, S. 27 erzählt ein A. B. [B], der verräterische Bürgermeister hätte den Söldnern des Adels, die in Fässern verborgen den Rhein herabgefahren, um beim Benediktinerkloster einzudringen, das Tor daselbst (also das Rheintörlein im Zweiten Klosterhof — heute Davidshof —) öffnen sollen, habe aber die Frist versäumt; ein Bäcker habe aus einem der Fässer heraus die Frage gehört: ‚Ist’s noch nicht Zeit?‘ und geistesgegenwärtig geantwortet: ‚No e Wili‘, worauf die von ihm alarmierte Bürgerschaft die ganze unerwünschte Schiffsladung in den Rhein geworfen.

Bei F. Ziegler, Geschichte der Stadt Stein a. Rh. (1862) S. 37 (1906) S. 42 wollen [C] der Bürgermeister und andere ungetreue Bürger die vor der Stadtmauer am Schifflandeplatz beim Welschen Törlein versammelten Kriegsleute einlassen; der nahe wohnende Bäcker hört frühmorgens ein verdächtiges Geräusch und die heimliche Frage, ob es Zeit sei, die er schnell besonnen und schlaue irreführend beantwortet: ‚No e Wili‘, worauf er den Bürgermeister weckt, ohne bei ihm Gehör zu finden, und nun durch die Sturmglocke die Bürgerschaft herbeiruft. — Auf diese glückliche Bewahrung der Stadt vor feindlichem Überfall führte man später (Ziegler ebendaf.) die Verordnung zurück, auf Hohenklingen Tag und Nacht eine Wache zu halten, welche die ankommenden bedeckten Schiffe durch ein Horn, die zu Pferde ankommenden Reisenden aber, wenn die Anzahl der Pferde über vier war, durch Losbrennung einer Kanone und Ausstreckung einer Fahne gegen das Tor, nach welchem sie

Landen, sich an wichtige politische Ereignisse oder Gegenfälle angeschlossen haben. In diesen Mordnachtsagen, d. h. Erzählungen von tückischen Anschlägen und nächtlichen Überfällen auf Städte und feste Orte, führt oft irgend ein seltsames oder rätselhaftes Lösungswort die Entdeckung und Vereitelung des feindlichen Planes herbei und vielfach wird die Erinnerung an das Geschehnis durch einen örtlichen Brauch festgehalten oder es wird eine Sitte oder ein Bildwerk des Ortes darauf zurückgeführt.

Der Name Mordnacht für solche mehr oder weniger sagenhafte, uns Schweizern schon von der Schulbank her vertraute Ereignisse darf — wie schon Ludwig Tobler erinnert, der eine treffliche, von uns im Folgenden vielfach benutzte Untersuchung über den Gegenstand hinterlassen hat³³⁾ — nicht wörtlich im heutigen Sinne verstanden werden. ‚Das Mord‘, wie die ältere Sprache sagte, bedeutet in ihr einfach eine Gewalttat,

ihren Weg nehmen, anmeldet,‘ was noch 1779 Knebel dem zu der Schweizerreise mit seinem Herzog sich rüstenden Goethe als Eigentümlichkeit des Ortes brieflich bekanntgab. (Goethe kam dann wirklich mit dem Herzog 1779 den ihm bereits von 1775 her bekannten Weg unser Rheintal herauf von Schaffhausen und Wagenhausen her, wo er vor vier Jahren im heutigen Wirtshaus zum Ochsen — wie der 1779 in Stein geborene Großvater des Schreibenden seinem Sohn offenbar nach der örtlichen Überlieferung an Ort und Stelle erzählt hat — den damals in der Gegend — zu Glarisegg — abenteuernden Magnetiseur Mesmer aus Jznang besuchte).

Wieder anders hat sich der Verfasser eines Reisebildes von Stein a. Rh. (Zeitbilder der Deutschen Zeitung, Verlag Berlin S. W. 11, 15. Aug. 1918, Ausgabe C: Deutsche Heimat, Deutsches Leben), Dr. Manefeld (Mainz), die Geschichte in Stein erzählen lassen und nachträglich ausgeführt: [D] Die zur Überrumpelung der Stadt eingedrungenen Feinde vermuten in dem Bäcker einen mit dem Plane einverstandenen Spion und fragen ihn: ‚Ist alles in Ordnung?‘ Der Bäcker glaubt, es handle sich um das im Backen begriffene Brot für die angekommenen Schiffeleute und antwortet: sie sollten noch eine Weile warten. Der Schluß der Geschichte — Bestrafung des Bürgermeisters, der überhaupt nicht erwähnt ist — wird nicht erzählt.

³³⁾ Ludwig Tobler (†), Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde S. 79 ff.: ‚Die Mordnächte und ihre Gedenktage‘, (Frauenfeld 1879), zuerst erschienen im Zürcher Taschenbuch 1883.

eine Missetat, einen Frevel, der gar nicht unbedingt tödlich zu verlaufen braucht, dann auch: Verrat und Hinterlist, verbrecherischen Anschlag, ohne daß an einen tödlichen Ausgang gedacht wird. Bei Wulfila steht das gotische *morthr* (ein Neutrum), zwar mehrmals für griechisch *phónos*, aber auch einmal für gr. *éris*³⁴⁾, wo Luther entsprechend ‚Sadder‘ übersetzt. Im deutschen Mittelalter bedeutet *daß mort* zwar ebenfalls Tötung, aber auch bloß Missetat: die Weesener haben (1388) ein *mort* gestiftet³⁵⁾, d. h. die Besatzung gemordet, aber auch *die von Reinach hand* [vor Sempach] (1386) *ein mort getriben*, d. h. Treulosigkeit geübt³⁶⁾, und schon der Teufel hat *daß mort*, den Sündenfall, in die Welt gebracht. Selbst der Wächter eines Liebespaares ruft *ôwê leid und grôßes mort* über das Schicksal der beiden (Frauenlob 93, 50). In unserer heimischen Reformationsgeschichte erhebt der nächtlich gefangengenommene Priester Schöfli auf Burg bei Stein a. Rh. ein Mordgeschrei, indem er nach Abwehr der Gewalttat ruft. In Manuela's Fastnachtsspiel ‚Vom Papst und seiner Priesterschaft‘, richtiger ‚Die Totenfresser‘, (1611) ruft der Rhodiser Ritter, dem der Papst seine Hilfe gegen die Bedränger von Rhodus weigert: ‚*Mort, mort, mort, o ewiglichen mort!*‘ obwohl der Tod den Belagerten erst angedroht ist, und ruft Gott an: ‚*wie lang last du das mord beschehen?*‘ Die Verheerung des Gartens durch Schädlinge ist ebenfalls ein *mort*³⁷⁾; eine Mordglocke (= Sturmglocke) wird beim Aufruhr geläutet.

Wir durchgehen nun die Überlieferung von Schweizer ‚Mordnächten‘ in zeitlicher Reihenfolge:

In der nachmaligen Regimentsstadt Steins, zu Zürich, war, wie erzählt wird, die ‚Mordnacht‘, die der Graf Hans von Habs-

³⁴⁾ I. Tim. 6, 4. Stamm *mar*, griech. *mar-aino*, lat. *mori*, *mor-bus*.

³⁵⁾ Näfesser Lied, Liliencron I, 146; Ludwig Tobler, Volkslieder I, 8.

³⁶⁾ Liliencron, Halbsuters Sempacherlied.

³⁷⁾ Schweiz. Idiotikon Bd. IV, 396.

burg-Rapperswil mit österreichischen Adlichen und deren städtischen Parteigängern auf den 23. Hornung 1350 gegen Bürgermeister Brun und die neue Zunftverfassung geplant hatte, durch den Zwischenträger Heinrich Graf dem Bürgermeister warnend angezeigt worden. Die Verschworenen waren zu Schiff und zu Roß angekommen und bereits von einem bestochenen Wächter eingelassen; ein Bauer ward von ihnen unter einer Stinde (Zuber) auf die Lauer gelegt; weitere Helfershelfer kamen von Rapperswil her, in ‚Röhrlenen‘ (langen Fässern) versteckt, auf Schiffen nachgefahren. Die Eingedrungenen waren mit ihren Parteifreunden abends im Wirtshaus zum Straußen versammelt, um zur Mitternachtszeit mit dem Rufe ‚Petermann!‘ loszubrechen und sich des Rathauses zu bemächtigen. Ein Bäckergefelle namens Eckenwiser war hinter dem Ofen heimlicher Zeuge ihrer Beratung und lief zum Bürgermeister, der die Sturmglocke des Grossmünsters läuten ließ und, mit seinem Knechte das Gewand tauschend, zum Rathaus eilte, vor dem er an der Spitze der Bürger die Eindringlinge angriff und nach heftigem Kampf überwältigte, während statt seiner der Knecht erschlagen ward. Ein jährlich am Matthiastag (25. Hornung) stattfindender Umzug der Metzger, die sich bei dieser Abwehr der Feinde besonders ausgezeichnet hatten, hielt lange Zeit das Gedächtnis der glücklichen Errettung der Stadt lebendig³⁸⁾, die im folgenden Jahr zum Schutz vor dem gemeinsamen Feind Österreich ihren ewigen Bund mit den Vier Waldstätten schloß.

Um die Zeit seines Übergangs zur Eidgenossenschaft hatte auch Luzern seine ‚Mordnacht‘ gehabt: die frühere Geschicht-

³⁸⁾ Nach L. Tobler a. a. O. 96 f. ist der Zürcher Metzgerumzug am Matthiastag oder Aschermittwoch (auch ‚Metzgerbraut‘ genannt), wobei die Metzger einen Löwen oder Löwenkopf (‚Isengrind‘, Vermengung mit ‚Isengrim‘, dem Namen des Wolfes in der Eiersage?) samt einer Stadtfahne herumtragen durften, auch einen Bären sowie maskierte Narren mitführten und zuletzt eine ‚Braut‘ und einen ‚Bräutigam‘ in den Brunnen warfen (Bullinger, Chronik I, 8, 2), ursprünglich eine Frühlingsfeier

schreibung versetzte sie übereinstimmend, aber unwahrscheinlicher-
weise, gerade in das Jahr des ewigen Bundes mit den drei
innern Waldstätten — 1332 —, in eine Zeit, da wenigstens
die Metzger zu Luzern gut österreichisch gesinnt waren³⁹⁾. Die
Gegner des eidgenössischen Bündnisses in und außerhalb der
Stadt suchten dieses durch eine Verschwörung zu hindern oder
zu sprengen und Luzern dem Haus Österreich wieder zu gewinnen.
Die Verschworenen, die auf Wagen und in Fässern unbemerkt in
die Stadt eindrangen⁴⁰⁾ und als Erkennungszeichen Röcke mit
einem roten Ärmel trugen, trafen — so erzählt Etterlin anderthalb
Jahrhunderte später — um Mitternacht unter dem großen Schwib-
bogen der Schneidertrinkstube zusammen, wo ein Betteljunge, der
ein Nachtlager suchte, sie belauschte. Sie ließen ihn ledig gegen
das Versprechen, keinem Menschen zu sagen, was er gesehen
und gehört. Der Knabe aber, der auf der Metzgerstube noch
Licht gewahrte, brauchte die — auch aus andern Sagen bekannte
— List, dem Ofen das drohende Unheil zu klagen, worauf die
Gesellen Lärm schlugen und die Verschwörer überfielen und
gefangennahmen. Als Gedenkfeier der vereitelten Mordnacht
galt später der ‚Amzug im Harnisch‘, ursprünglich eine im
Frühling veranstaltete Musterung und Gefechtsübung, bei der
eine Abteilung die Österreicher, die andere die Eidgenossen
vorstellte, und die später durch den Fritschiumzug ersetzt ward,
worin die Metzgerschaft die Hauptrolle spielte⁴¹⁾.

ohne geschichtlichen Hintergrund, ebenso wie das daraus hervorgegangene
jährliche Fest des erstmaligen Sechsuhr-Abendgeläutes (‚Sechseläutens‘)
der Neuzeit. Für diese Ansicht sprechen auch ähnliche Bräuche in Deutsch-
land wie der Münchner ‚Metzgersprung‘ und bei uns die Wassertauche eines
eingefäscheten Mannes in Baden, der Tanz des ‚Äeli‘ an der ‚Kalten
Rilbi‘ in Kleinbasel oder die noch übliche Rheinfahrt der dortigen drei
‚Ehrentiere‘ mit nachheriger Brunnentauche.

³⁹⁾ Tobler a. a. O. 81.

⁴⁰⁾ In Fässern: vgl. Argovia 1881, 43.

⁴¹⁾ Tobler 95 f.

Von Erinnerungen an die Szene auf der Metzgerstube zu Luzern
sah Rochholz (a. a. O. 287 f.) dort noch den Zechtisch der Metzger von

In Bern sollte — laut der erweiterten Justingerschen Chronik⁴²⁾ — i. J. 1368 durch eine Verschwörung der Rat gestürzt werden, weil viele Bürger nicht einverstanden waren, daß man wegen der Fehde mit dem Bischof von Basel eine Buße zahle. Der Bischof, Johann von Bienne, soll zum Zweck einer Überumpelung der Stadt mit dem Türmer der Leutkirche in Verbindung gestanden haben. Wenn die Empörer am 10. November nachts das Geschrei ‚Geltenhals‘! erhüben (d. h. es soll den Ratsgliedern — oder auch den Verschwörern selbst — den Hals gelten oder kosten, an den Hals gehen)⁴³⁾, so sollte der Wächter an die Zeitglocke auf dem Kirchturm (‚Wendelstein‘) schlagen als Weckruf zum Auflauf. Aber der Türmer ward noch zur rechten Zeit ergriffen und nach erpreßtem Geständnis hingerichtet, die Verschwörer aus der Stadt verbannt.

der denkwürdigen Nacht, ferner das Bild des Knaben hinter dem Ofen sowie zwei Wandtafeln mit den (S. 286 mitgeteilten) Reden des Knaben und der Zechbrüder; er vergleicht mit der Luzerner Sage das Märchen der Brüder Grimm (II) vom Eisenofen. Dazu noch Rochholz, ‚Oberdeutsches Gebildbrod‘, Nr. 2: ‚Der Backofen als Erretter und als geschichtlicher Befreier‘. Als Retter und Vertrauter bei Feindesnot erscheint in der römischen Sage der Eichbaum über dem Sitz des Älvischen Feldherrn, an den dieser die Römer ihre Klagen richten heißt, worauf Jupiters heiliger Baum dem Gott die Bedrängnis seines Volkes meldet. Niebuhr, Römische Geschichte.

⁴²⁾ So, oder ‚Königshofen-Justinger‘, nennen wir die interpolierte Überarbeitung des echten Justinger, der sogenannten ‚Anonymen Stadtchronik‘ G. Studers: vgl. Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte 31, 169 ff. 174 ff. 191 f. (F. Vetter, Neues zu Justinger).

⁴³⁾ Geltenhals könnte aber nach L. Tobler auch Personennamen — vielleicht eines der Teilnehmer — gewesen sein (ursprünglich dann wohl ein Übername, der in diesem Fall vermutlich von Gelte — mit geschlossenem e, = Eimer, mittellateinisch *galida* — abzuleiten und demnach auszusprechen wäre: in Bern ist wenigstens bei den Geschichtskundigen das geschlossene e, nicht das offene — Gêltehals —, hergebracht). — L. Tobler vergleicht den Personennamen Petermann als Losungswort der Zürcher Mordnacht: Meister Peter ist eine Benennung des Scharfrichters, daneben auch eines Hausgeistes oder des Teufels; Einem ‚de Pêtermâfinge‘ ist in Einsiedeln bildlicher Ausdruck für Geringschätzung.

In Basel ward nach der allbekannten Sage der Überfall der adelichen Feinde, der auf Schlag Mitternacht abgeredet, aber noch rechtzeitig ruckbar geworden war, dadurch zu nichte gemacht, daß man die Uhren um eine Stunde vorrichtete, was dann zur Erinnerung für die Folgezeit — bis 1798 — beibehalten ward. Als Gedächtnismal des Ereignisses galt bis in unsre Zeit hinein der ‚Lällekönig‘ auf dem gegen Kleinbasel hinschauenden Rheintor, ein gekröntes Frazenhaupt, das nach dem Pendelschwung der Uhr den Feinden draußen den ‚Lälli‘ wies (die Zunge reckte) und die Augen verdrehte⁴⁴⁾. Die damals der größern Stadt feindlichen Kleinbasler brachten dann an ihrem gegenüberliegenden Stadttor das Bild eines andern Körperteils an, das dem Lällekönig zeigen sollte was er zu lecken habe.

Zu Solothurn wollte i. J. 1382 ein Chorherr des Ursusmünsters verräterischerweise den Grafen Rudolf von Kyburg und seine Schar durch sein an der Stadtmauer gelegenes Haus einlassen; zur Verhütung von Alarm waren die Klöppel der Münsterglocken mit Tuch umwickelt⁴⁵⁾. Aber die in der Nacht vor Martinstag heranrückenden Feinde wurden von einem Bauer Hans Rot von Rumisberg, bemerkt; er rannte ihnen voraus ans Stadttor und die ankommende Kriegsschar fand Mauern und Türme besetzt. Jener Chorherr, bei dem ein verdächtiger Vorrat von Kerzen zum Vorschein kam, ward gevierteilt; eine Inschrift an dem im 18. Jahrhundert abgebrochenen Münster pflanzte das Andenken an die glücklich abgewandte Mordnacht fort; eine Weckenspende am Martinstag soll aus dem den verräterischen Chorherren entzogenen Selzacher-Zehentkorn bestrit-

⁴⁴⁾ Vgl. Simrocks Gedicht ‚Die Basler Uhr‘. Der Lällekönig zeigt heute noch im Historischen Museum zu Basel seine Kunst.

⁴⁵⁾ Bei dem angeblich anfangs auch als Mordnacht geplanten Handstreich der Reformierten in Solothurn 1533 wird an der Zeitglocke, die um 1 Uhr nachmittags zum Aufstand rufen sollte, durch einen, der von dem Anschlag Kenntnis erhalten hat, das Schlaggewicht abgehängt. Vgl. demnächst meine ‚Schweizerischen Reformationslegenden‘, Zeitschr. für Schweizer. Geschichte 1923, V: ‚Schultheiß Wengi‘.

ten worden sein⁴⁶⁾. Der Retter der Stadt aber erhielt für sich und seine Nachkommen ein Geschenk, bestehend aus einem Ehrenkleid in den Stadtfarben, das jeweilen der älteste des Geschlechts bis auf den heutigen Tag bezieht.

Der Name des Retters, Hans Röt, kehrt verdächtigerweise im großen Sempacherlied für den Fischer wieder, der zwei aus der Schlacht in seinem Schiffe entfliehende Herren unversehens versenkt und die bei ihnen gefundenen kostbaren Schalen als Schuppen der gefangenen ‚Fische‘ zum Lohn erhält, — dies ein Zug, der abermals in der Zürcher Mordnachtsage erscheint. Der Kern der Sage aber, der mißglückte Überfall, dürfte in Solothurn gleichwie in Zürich ebenso geschichtlich begründet sein wie der geglückte in Weesen, wo am 22. Hornung 1388 der Feind in Fässern eingeschmuggelt⁴⁷⁾ oder von verräterischen Bürgern eingelassen ward, um die eidgenössische Besatzung niederzumachen, und wie der ebenfalls gelungene zu Brugg.

Hier in Brugg⁴⁸⁾ erhielt während des Alten Zürichkriegs am 30. Heumonats 1444 früh vor Tag Thomas von Falkenstein, ein heftiger Parteigänger Osterreichs und Zürichs, mit Hans von Rechberg und andern adelichen Herren — wie die spätere Überlieferung erzählt — unter betrüglichem Vorgeben Einlaß in die seit 1415 bernisch gewordene Stadt, nachdem unterwegs ein ihr wohlgesinnter Warner von ihm ereilt und erschlagen worden. Als der Wächter des alten Römerturms an der Uare nach geöffnetem Thor das zahlreiche bewaffnete Geleite Falkensteins erblickte, wollte er den Fall vorerst dem Schultheißen melden: da schlug ihm Falkenstein den

⁴⁶⁾ Tobler a. a. O. 98; Rochholz 373; Berner Neujahrsblatt 1827, 16. F. Staub, Das Brot 63.

⁴⁷⁾ E. L. Rochholz, Schweizerfagen a. d. Aargau II, 372. L. Tobler 87. J. Amiet im Sonntagsblatt des ‚Bund‘, Nov. — Dez. 1869.

⁴⁸⁾ Das Folgende nach Rochholz a. a. O. 355 ff. Die geschichtlichen Quellen sind abgedruckt bei J. J. Bähler, Thomas von Falkenstein und der Überfall von Brugg, Aarau 1867.

Kopf ab und warf diesen in den Strudel der Aare. In das Städtchen eingedrungen erhielt er durch einen Verräter, dem aus Brugg verbannten Schniderhans, die Schlüssel zu den Thoren und zu den geheimen Laden der Stadt. Brugg ward geplündert und verbrannt, die Bürger gefangen und viele getötet, die vornehmsten aber nach Klein-Laufenburg in den Turm der Burg Oftringen abgeführt. Aus diesem ließ sich einer, Bürgi Rüfer mit Namen, bei Nacht an den zusammengeknüpften Streifen eines Leintuchs auf eine Holderstaude über dem Rheinstrudel hinunter, durchschwamm diesen bei Tagesgrauen und eilte nach Brugg zurück, um Kunde von dem Schicksal der andern Weggeschleppten nach Hause zu bringen und deren Loskauf zu erwirken. Die durch die Sturmglocke aufgemahnten Umwohner ließen die in Brand gesteckten Häuser vollends verbrennen, indem sie die Bürger schalten: sie wären immer noch besser österreichisch als bernisch oder eidgenössisch gesinnt: ihnen stecke der Pfauenschwanz noch im Hintern. Die Eidgenossen von Solothurn aber, von dem Geschehenen benachrichtigt, warfen sich rachedurstig auf Falkensteins Schloß Gbügen und verbrannten es. So erzählt 130 Jahre später der Zürcher Antistes Heinrich Bullinger nach alten Zeitbüchern und nach den Berichten seiner Großmutter, der Tochter jenes weggeführten Bürgi Rüfer, die, als vierjähriges Kind aus der Stadt gerettet, vor dem Obertor den Brand der Stadt mitangesehen hatte.

Auch diese Darstellung trägt ihrem Ursprung gemäß vielfach ein sagenhaftes Gepräge. Der Szene am Aaretor von 1444 gleicht stark die am Steiner Obertor von 1474 und wohl noch diese oder jene entsprechende Einzelheit anderer Sagen; doch kann der Zug, daß der Wächter hinter dem Einlaßbegehrenden eine verdächtige Truppe gewahrt und dem Stadtoberhaupt davon Meldung gemacht oder machen will, leicht an beiden Orten Tatsache oder bereits festgewordene Überlieferung gewesen sein. Diese Überlieferung hat sich sodann hier in Brugg, an

dem kühnen Brückenbogen über der brausenden unergründlichen Stromenge, auf die der graue Heidenturm mit seinem rätselhaften steinernen Frauentopf herniederschaut, zu dem dramatischen Bilde des enthaupteten Torwarts und des in den Narestrudel geschleuderten menschlichen Kopfes ausgestaltet, wie sodann das großartige — von den heutigen Laufenburgern dem Bösen Mammon schmählich geopfert — Naturschauspiel des Laufens bei Laufenburg die Phantasie zu der dichterischen Ausmalung der Flucht Bürgi Rüfers aus dem dortigen Burgturm angeregt hat⁴⁹⁾. In unserer bescheidneren Steiner Sage hat die geschichtliche Kernszene den Ort gewechselt und ist vom Obertor nach dem für einen romantischen Schiffsüberfall geeigneteren, nun freilich längst beseitigten Bertschis- oder Welschen-Törli verlegt worden⁵⁰⁾.

⁴⁹⁾ Bei Rochholz a. a. O. 329, 360 ist die bez. Erzählung Bullingers von der wunderbaren Rettung seines Urgroßvaters — von dem zerrissenen und aneinander geknüpften ‚Lynlachen‘, dem rettenden Holderstock und der durchschwommenen Rheinschnelle — wiedergegeben mit dem Beisatz ‚das Unglaubliche geschah‘; unterstützt wird sie, wie es scheint, bloß durch den — ebensowenig glaublichen, auch nach der Sprache sehr viel jüngern — Vermerk eines ‚Original-Bürgerrodels‘ des Brugger Stadtarchivs: ‚Burkhard Rüeffler‘ [der jedenfalls mit Bürgi Rüeffler dieselbe Person ist] ‚ward auß dem Thurm an alten Lumpen in Ryn hinabgelassen‘. Auch Bähler a. a. O. 27 f. bezweifelt die Geschichtlichkeit der Erzählung. — Ganz ähnlich hat sich bei demselben Bullinger (Reformationsgeschichte I, 287) und wohl schon bei seinen Steiner Gewährsmännern im spätern 16. Jahrhundert aus der aktenmäßig belegten Flucht des Abtes David von Winkelsheim zu Stein am Rhein nach Radolfszell (29. Okt. 1525), die nächtlicherweile durch die Hintergebäude der Abtei stattfand, unter dem Einfluß der Lage des Klosters am Rhein die Sage von der Strickleiter entwickelt, an der sich David mit einem Teil der Klosterbrüder in das rettende Schiff soll hinabgelassen haben und von der (laut erhaltenem Verzeichnis) noch im 18. Jahrhundert im obern Zeughaus zu Stein ein ‚Spränzel‘ (Sprosse) samt einem Eisenhaken gezeigt ward. Ziegler, Gesch. d. Stadt Stein a. Rh. ² 67; Jahrb. f. Schw. Gesch. IX (1884), 292 f.; in der Zeitschr. f. Schw. Gesch. wird demnächst unter ‚Reformationslegenden‘ Genaueres darüber, sowie über die Glaubwürdigkeit Bullingers erscheinen. Vgl. seith. Zf. f. Schw. Gesch. 1923, Heft 1.

⁵⁰⁾ Stein hat aber allen Anlaß, auch den geschichtlichen Schauplatz der Stadtsage mit dem noch aufrechten Obertorturm, der, seines wehr-

Vier Jahre nach der Gewalttat des Thomas von Falkenstein zu Brugg führte (1448) Hans von Rechberg auf die von den Eidgenossen besetzte österreichische Stadt Rheinfelden einen Handstreich aus, den die Sage wiederum im Stil einer Mordnacht ausgemalt hat⁵¹).

[A] Der ‚Stein‘, die Inselburg von Rheinfelden, war 1445 von den Feinden der Eidgenossen besetzt, ward aber von den Baslern und Bernern zur Übergabe gezwungen. Hans von Falkenstein, der Bruder des gewalttätigen Bezwinners von Brugg, entging unerkannt im Abenddunkel mit andern Adlichen dem ihm angedrohten Tode. Die Stadt und Feste wiederzugewinnen, kam drei Jahre später, am Morgen des 23. Weinmonats 1448, Falkensteins Spießgeselle Hans von Rechberg, damals Vogt von Laufenburg, mit 120 Mann, die in zwei mit Holz beladenen Schiffen versteckt lagen, während er selbst und die andern Herren Pilgermäntel über den Harnischen trugen, den Rhein herunter auf die ahnungslose Stadt zu gefahren. Die fremden Herren bezahlten an der Lände den Zoll und stiegen als Einsiedler Pilger aus, angeblich um ihr Mittagsmahl zu halten; dann aber zogen sie die Schwerter, machten Zöllner und Wächter nieder und nahmen mit Hilfe ihrer Fahrtgenossen und 600 in der Nähe lauender Reiter die Stadt ein, die gebrandschatzt und ausgeplündert ward. Rheinfelden mußte seinen Bund mit Basel, Bern und Solothurn aufgeben und unter österreichische Hoheit zurückkehren.

Die List mit den in Schiffen verborgenen Feinden kann

haften Nachbars, des alten Klingener Wohnturms, freilich schon längst beraubt, durch die unter der erneuten Wappenmalerei neu angebrachte Inschrift No e Wili hoffentlich noch eine Weile vor der ihm einst angedrohten Zerstörung gerettet ist, in Ehren zu halten, auch vielleicht einmal die frühere malerische Innenansicht des Turmes mit den offenen Holzlauben wieder herzustellen.

⁵¹) Der Kampf um den ‚Stein‘ 1445 und der Überfall der Stadt 1448 nach den verschiedenen Berichten sind erzählt bei S. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, 110 ff. 129 ff. Vgl. a. a. O. A. Bernoulli.

hier wie in Stein geschichtlich, sie kann aber auch ganz wohl an beiden Orten durch deren Lage am Rhein, der damals mehr als heute belebten Verkehrsstraße dieser Gegenden, veranlaßt und in die geschichtlichen Überlieferungen hineingekommen sein, die von dem Überfall Rheinfeldens durch den Adel des Landes 1448, von der Bedrohung Steins durch die Hegauer Adlichen 1476 in den beiden Rhein- und ehemaligen Reichsstädten umgingen. Waren diese doch sogar durch den gemeinschaftlichen Namen Stein verbunden, der hier dem ganzen Orte, dort der feindlichen Inselsefte zukam, deren Lage sodann — im wogenden Fluß zwischen ‚Gewild‘ und ‚Höllhafen‘ — die dichtende Phantasie ebenso wie die Burg über dem Laufener Strudel anziehen und anregen mußte. Der Ausgang der Ereignisse in den beiden Rheinstädten — hier die glückliche Behauptung der Freiheit und des Bündnisses mit den Schweizer Städten, dort der unglückliche Verlust von beiden an Österreich — beeinflusste dann wiederum in der Sage die weitere Ausmalung der Geschichte: in Stein ein bloß drohender Überfall mit leichter Mühe — List gegen List — abgeschlagen, in Rheinfeld durch eindringende Heeresmacht und hervorbrechenden Hinterhalt die arglose Stadt überwältigt, ihrer Güter und ihrer Freiheit beraubt; ein vorherrschend heiteres Schauspiel am einen, ein tragisches am andern Orte: demgemäß auch alle Umstände von der Sage das einmal mit leichtem Spott auf die überlisteten Feinde und den bestrafte Verräter, das anderemal mit ernster Mißbilligung des Verrates und mit tiefem Schmerz über dessen Gelingen dargestellt — man sieht der bildenden und stilisierenden Sage hier so recht in ihre Werkstatt hinein.

Eine andere Rheinfelder Mordnachtsage wird an Ort und Stelle ohne geschichtliche Anlehnung, als eine ‚vor vielen hundert Jahren‘ geschehene Begebenheit erzählt; sie scheint aber auch in Überlieferungen aus der Zeit der Rechberg und Falkenstein zu wurzeln, mit denen sich die Erinnerung an einen wenig spätern Gegenanschlag der Eidgenossen auf die wieder öster-

reichisch gewordene Stadt, sowie in der Folge das Andenken an die Übereumpelung durch die Schweden im Dreißigjährigen Kriege mag vermischt haben. Jener schweizerische Gegenanschlag fand tatsächlich sechzehn Jahre nach dem Handstreich des Rechbergers auf Rheinfelden, am 15. Dezember 1464 statt und ist belegt durch die Akten einer Verhandlung, die am 18. Hornung 1465 zu Basel zwischen Österreich und der Stadt Bern stattfand. Diese war beschuldigt, Freischaren zur Übereumpelung der österreichischen Stadt Rheinfelden angeworben zu haben, worüber auch der Müller von Rheinfelden, verräterischer Mithilfe bezichtigt, eine gerichtliche Aussage (*vergicht*) machte. Nun erzählen die Luzerner Etterlin und Schilling, die Berner hätten, um die Stadt zu gewinnen, einen Müller bestochen, ihnen die Tore zu öffnen; nachdem der Anschlag mißlungen, sei der Verräter gefangen und gevierteilt worden. Eine von Rochholz nach mündlicher Erzählung aufgezeichnete örtliche Sage⁵²⁾ [B] berichtet von einem Müller namens Gast, der als Bürgermeister und Parteigänger der umwohnenden ‚Ritter‘ ihnen geschworen, sie eines Nachts vor Allerheiligen um zwölf uhr am St. Johannstörlein in die Stadt einzulassen. Damit die Feinde ungehört einreiten könnten, habe Gast vor Mitternacht das Straßenpflaster dick mit Spreu beschüttet, da ihm für jedes Roßeisen, das unbehelligt bis zum Stadtbrunnen käme, tausend Gulden zugesagt waren. Aber ehe er fertig geworden und die Verschwörer bereit gewesen, habe die Mutter Gottes, auf der Stadtmauer ringsum wandelnd, die Zeiger sämtlicher Uhren auf vier uhr morgens vorgedreht, wie ein Schmidlehrbube im St. Johannsörgäßlein, der Biere schlagen gehört und am Storchennestbrunnen Wasser für die Esse geholt, deutlich gesehen habe. Der hätte dann seinen Meister geweckt, der, die Feinde gewahrend, zu seinem Hammer gegriffen habe

⁵²⁾ Rochholz a. a. O. II, 362 ff. und I, 204 ff. R. Schröter, Argovia 1860, 139 über den Anschlag der Berner auf Rheinfelden. Seb. Burkart a. a. O. 146 ff.

mit den Worten: ‚Die Pickelhauben sind nicht recht geschmiedet, sie haben die Hämmer noch nötig!‘, worauf die ganze Bürgerschaft zu den Waffen gegriffen und die verblüfften Feinde vertrieben habe. Der verräterische Bürgermeister sei darauf in einem Kessel voll Öl tot gesotten worden; aus dem Kessel aber sei ein zottiger Hund entsprungen, der seither in dunkeln Winternächten, seine glühende Zunge („Lälli“) ellenlang herausreckend, habe umgehen müssen, bis ihn ein Kapuziner in eine Burgunderflasche gebannt und diese vor der Stadt begraben habe; von da aber rücke der böse Gast alljährlich in der heiligen Christnacht dem Städtchen unter gewaltigem Gebrüll wieder je um einen Hahnenschritt näher, und wenn er zum Obertor hereinkomme, sei der Jüngste Tag da⁵³⁾.

Der geschichtliche Überfall des Rechbergers von 1448 ist also hier mit dem gleichfalls geschichtlichen Überraschungsversuch der Schweizer von 1464 zusammengelassen in der Weise, daß nun diese zu Rittern geworden sind wie die äußeren Feinde des ersten Überfalls es waren, und daß die Verschwörung mit dem Müller und angeblichen Bürgermeister oder Schultheißen die Stadt in die Gewalt des Adels, nicht der Berner, bringen soll. Die Entdeckung durch einen Handwerksgehilfen und seinen Meister stimmt mit der Steiner Sage überein, ebenso die tumultuarische Hinrichtung des verräterischen Bürgermeisters, wobei nur in dem katholischen Rheinfeld den das Sieden in Öl aus den Martyrien gewisser Heiligenlegenden hereingetragen scheint, wie denn hier auch für die Vorrückung des Uhrzeigers durch Menschenhand, wie die benachbarte Basler Sage, sowie eine solothurnische (s. u.), sie bietet, ein Wunder der Gottesmutter eintritt und an den toten Bürgermeister sich allerlei Gespensteraberglaube anknüpft⁵⁴⁾. Mit solchen Einzelheiten

⁵³⁾ Ähnlich bei Burkart 154.

⁵⁴⁾ Entsprechende Uhren-, Marien- und Gespensterfagen aus Deutschland (Köln: Bischofsfehde, Konstanz: Schwedensturm, Gebweiler: Armagnakenbelagerung, Helmstädt: Belagerung durch den Markgrafen Albrecht) bei Rochholz a. a. O. 367.

schaltete die Überlieferung frei; der allgemeine Typus der die geschichtlichen Tatsachen konzentrierenden und ausschmückenden Mordnachtsage ist auch hier nicht zu verkennen. Ebenfowenig fehlt hier der an das sagenhafte Ereignis sich anschließende örtliche Brauch: bis 1802 beging man zu Rheinfeldern jährlich am 15. Dezember⁵⁵⁾ ein kirchliches Fest, das mit Spenden an die Geistlichkeit und den Organisten verbunden war, zum Gedächtnis der Errettung der Stadt von den Bernern, an deren Stelle wohl erst seit dem Übergang Rheinfeldens an die Schweiz (1802) die Ritter des Falkensteinischen Überfalls traten.

Eine weitere Auffrischung dieser Rheinfelder Stadtsage, mit Anlehnung an die schwedische Belagerung von 1633, läßt den Müller Gast mit dem ‚Schwedi‘ wegen Einnahme der Stadt unterhandeln⁵⁶⁾.

Als Erinnerung an diese verschiedenen Errettungsagen hatte Rheinfeldern auch sein Bildwerk, den ‚Lälli‘ des Rheintors, der im Aussehen, wie im Namen, eine Wiederholung des Lällenkönigs im nahen Basel scheint gewesen zu sein⁵⁷⁾.

In die Zeit der Falkenstein und Rechberg versetzen auch in Aarau örtliche Chronisten⁵⁸⁾ eine ‚Mordnacht‘, die der Stadt von den nahen Schloßherren zugebracht war, aber zu nichte ward, als die nachts vom Hungerberg heranschleichenden Verschwörer im Löwenwirthshaus die Zunft bei hellem Lichterschein versammelt sahen. Die dürftige Erzählung hat mit den meisten andern Mordnachtsagen den Zug gemein, daß die Errettung der Stadt einer bestimmten Zunft zugeschrieben wird.

⁵⁵⁾ Auf den 15. Dez. 1446 setzt nach den geschichtlichen Quellen Rochholz (a. a. O. II, 371), ebenso wie das Ratsprotokoll und das Jahrzeitenbuch (Burkart S. 151) die Rheinfelder Mordnacht — d. h. die zweite, mißglückte, der Berner — an, während die erste, unter Rechberg geschehene, am 23. Oktober (kurz vor Allerheiligen) stattfand, sodaß die von Tobler 86 beanstandeten verschiedenen Datierungen zu Recht bestehen.

⁵⁶⁾ Rochholz I, 204; L. Tobler a. a. O. 82 f.

⁵⁷⁾ Rochholz II, 366.

⁵⁸⁾ Rochholz II, 373 f.

Von einem Überfall, der im Alten Zürichkrieg, im November 1445, gegen das Städtchen Mellingen geplant war, berichtet die dortige örtliche Sage⁵⁹⁾.

Die Erzählung von der Mordnacht von Zofingen⁶⁰⁾, wiederum schon dem Johannes Stumpf (1548, II, 238) bekannt, ist in ihrer ausgebildeten Gestalt aus den uns bereits anderswo begegneten Sagenzügen zusammengesetzt: Hereinführung der feindlichen Kriegersleute in Salzfüßern, Entdeckung durch Knaben, die das Losungswort rufen; Mitverschworene in der Stadt, die dafür mit dem Tode büßen; jährliches Gedenkfest. Als Zeitpunkt des Ereignisses werden wechselnd die Jahre 1238, 1241 und 1242 oder überhaupt die Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. angegeben oder angenommen; langdauernde eifersüchtige Reibungen zwischen dem (übrigens erst 1286 gestifteten!) Dominikanerkloster und dem Chorherrenstift von Zofingen scheinen den Anlaß gegeben zu haben, daß dieses den Mönchen die Mitschuld an einem verräterischen Anschlag auf die Stadt andichtete. Zur Zeit des Zofinger ‚Kalten Jahrmakts‘ — 16. November — oder genauer am Otmarsabend — 15. November — nachts 7 uhr sollte der Überfall stattfinden, indem die Söldner des von dem gebannten Kaiser abgefallenen Adels aus den im Hof des Dominikanerklosters abgeladenen leeren Wein- oder Salzfüßern hervorbrächen und die Tore dem draußen harrenden Zuzug aufstäten. Die Entdeckung des Anschlags wird, wie in Stein, verschieden erzählt. Das verabredete Losungswort ‚Dohar goht er!‘ (Daher kommt er) sei von einem der wartenden Söldner, der sich in seinem Fasse bezechet hatte, zu früh gerufen worden, oder die Kriegersleute hätten sich durch unvorsichtigen Lärm verraten, oder einem Knaben sei beim Ballspiel der Ball hinter jene Fässer gerollt, und er habe, ihn den Spielgenossen wieder entgegenschlagend, gerufen: ‚Dohar goht er!‘ (der Ball nämlich, der freilich im Schweizer-

⁵⁹⁾ Argovia XIV(1884), 27. Vgl. Bähler, Der Überfall von Brugg 34 f.

⁶⁰⁾ Rothholz II, 368 ff. [Derselbe in] Argovia XI(1881), 30 ff.

deutschen stets weiblich ‚die Balle‘ heißt!), was dann sofort mit tiefer Stimme aus den Fässern wiederholt worden sei und die versteckten Feinde verraten habe, die alsdann von den herbeigerufenen Bürgern leicht wären überwältigt worden. Die verräterischen Predigermönche aber, die ein aufgefundener Zettel als Mitverschworene verraten, habe man, neun an der Zahl, außen an der Stadtmauer aufgeknüpft und ihr Kloster zur Strafe aus einer Abtei in eine Propstei verwandelt. Zum Andenken an die vereitelte Mordnacht ward später jährlich zur Zeit des Kalten Jahrmarkts ein Umzug von Vermummten abgehalten und wurden vom Kirchturm herab den Kindern Nüsse und Wecken ausgeworfen: die Stadtwächter aber hatten das ganze Jahr lang abends 7 Uhr das Losungswort ‚Dohar goht er!‘ durch die Gassen auszurufen, was vom Jahr 1496 an auf die Zeit zwischen Otmarabend und Lichtmeß beschränkt ward.⁶¹⁾ Bis 1798 hielten nunmehr am Otmarstag, dem 16. November, die Ratsherren einen Umzug durch die Stadt, an den sich ein Abendtrunk anschloß, während die Kinder vom Stiftsschaffner ‚Mütschen‘ (Weizenbrote) ausgeteilt erhielten. Nach der Franzosenzeit lebte der alte Brauch neuerdings auf in einem Zug, der am Otmarvorabend um sieben Uhr mit brennenden, in ausgehöhlte weiße Rüben gesteckten Lichtern unter dem alten Rufe ‚Dohar goht er!‘ veranstaltet ward. Seit 1825 fand dieser Umzug der Knaben wieder alljährlich statt mit kleinen Laternen unter Vorantritt obrigkeitlicher Personen mit Mantel und Degen, wobei einer der Windlichter tragenden Weibel auf allen Plätzen den Ruf tat: ‚Dohar goht er! Holz aus dem Ofen, Wasser ins Haus! Und das bei der Einung (d. h. der städtischen Bußenordnung)! Bewahret Füür und Liecht, daß üch Gott bihüet!‘ An den Ruf der alten Erinnerungsfeier hat sich also eine behördliche Warnung zur Verhütung von Feuersbrünsten angeschlossen. In den Spruch fiel sodann jedesmal der Jubelruf der Knaben ein: „Salôt“

⁶¹⁾ Ähnlich in Bregenz. Tobler 91. 99.

Salôt!', was eine entstellte Erinnerung an die Söldner (Soldaten) der alten kriegerischen Sage zu sein scheint, wenn es nicht etwa, wie die von Jean Paul geschilderte Bayreuthische Salatkirchweih und die Sauerkrautmähler mancher deutscher Städte (Rochholz in Argovia, Taschenbuch 44), auf ein Festmahl ähnlich dem ‚Schüssensalat‘ in Ararau zurückgeht oder gar der Rest oder die Parallele eines der Posthornweise unterlegten Liedchens sein sollte, das in Mitteldeutschland ‚Salat, Salat und grüne Petersilie‘ lautet⁶²⁾. Auch die Entstellung aus einem alten Salutruf wäre denkbar⁶³⁾. Zu Bregenz war

⁶²⁾ Rochholz a. a. D. II, 370.372, und Taschenbuch a. a. D. 44; Tobler 99.

⁶³⁾ Die Fässer der eingedrungenen Krieger möchte Rochholz (Argovia XII, Taschenbuch für 1881, S. 42, vgl. L. Tobler 103 f.) mit dem Fäßchen in Beziehung bringen, das der Heilige des auf den Jahrestag folgenden Tages, Otmar von St. Gallen, als Symbol führt, weil die Schiffeleute, die mit seinem Leichnam drei Tage und Nächte in Sturm und Nebel irrefahren sein sollen (nach der alten Legende vielmehr vom langen Rudern ermüdet waren), durch den Trunk aus dem mitgeführten unerschöpflichen Fäßchen wunderbar gestärkt wurden. Aber Fässer kommen auch in manchen unserer Mordnachtsagen vor, werden sodann wohl auch bei uns, wie zu Eßlingen, je ‚in der Woche nach St. Otmar‘ (16. Wintermonat) zur obrigkeitlichen Messung und Eichung gebracht worden sein, sodas man weder bei den Fässern noch bei den Lichtern des Zofinger Otmarabends an den besonders in der Ostschweiz verbreiteten Kultus dieses Heiligen (s. meinen ‚St. Otmar‘ im Jahrbuch für Schw. Geschichte XLIII (1918), S. 161 f. 163 ff., und Schweiz. Idiotikon I, 599 ff. 605) zu denken braucht, noch weniger an die griechischen Dionysien, oder bei dem winterlichen Rufe ‚Dohar goht er!‘ an den Frühling (Argovia a. a. D. 44. 49) an einen alten Stammgott oder geradezu Wuotan (Idiot. a. a. D.).

Ein noch jetzt beim Endschießen der Lenzburger Schützen im Herbst stattfindender mitternächtlicher Umzug, wobei die Teilnehmer sich in weiße Leintücher hüllen und unter Vorantritt zweier Schellenträger und Vorsänger mit Fahne durch die Gassen ziehen, hat sich auch in dem genannten Nachbarstädtchen zwar nicht an eine Mordnacht, aber an religiöse Gegensätze, vielleicht an die beiden Kämpfe beim nahen Wilmergen angeschlossen, wo 1656 die Reformierten, 1712 die Katholiken geschlagen und woher die gefallenen Berner Hauptleute von 1712 zur Bestattung in und an der Kirche nach Lenzburg gebracht worden sind. Der Umzug und das dabei gesungene Lied (‚Hans Joggeli stell de Chrüzgang a, hudi hudi ha u. s. w.‘) sind eine derbe Verspottung der katholischen Prozessionen. Vgl. Schweiz. Idiotikon VIII, 1401.

bis 1859 zwischen Martini und Lichtmeß je abends 9 uhr zur Erinnerung an die Gefährdung der Stadt im Appenzellerkrieg der ebenso rätselhafte Ruf ‚Ehrgutta‘ üblich.

Von Rapperswil erzählt der Chronist Rikenmann (A), die Zürcher hätten mit Hermann Geßler, der dort und zu Grüningen Bogt war, die Übergabe der Stadt auf St. Thomasabend vor Weihnachten (20. Dezember) 1388 verabredet (Tschudi und Johannes Müller setzen dafür 1385). Zwei ‚Röhrli‘ (Fässer) mit Harnischen und Mordärten waren bereits in die Stadt gebracht; gerüstete Schiffe warteten in der Nähe auf das Zeichen zum Angriff; aber Kinder hatten durch die Spundlöcher der Fässer die Waffen erblickt, und als nun zum Empfang einiger Herren von Landenberg eben an dem bewußten Abend die Ratsglocke geläutet ward, hielten das die Verschwörer für ein Anzeichen, daß ihr Vorhaben entdeckt sei, und machten sich heimlich davon. Rat und Priesterschaft beschloßen zum dankbaren Gedächtniß der Errettung Rapperswils jährlich auf den Thomastag eine Kornspende und eine Prozession nach Zonen. Ein zweiter Versuch Geßlers (B), die Stadt den Zürchern zu überliefern, soll durch seine eigene Frau den Ratsherren entdeckt worden sein.

Aus dem Burgunderkrieg von 1476 haben sich im welschen Westen der heutigen Schweiz Erinnerungen erhalten wie die einer Mordnacht in Sferthen (Yverdon), wo der Helfer Karls des Kühnen, der Graf Jakob von Remund (Romont) mit Beistand der Städter die luzernische Besatzung überfiel und die an der Stadtmauer wohnenden Franziskaner den Burgundern die Mauer übersteigen halfen, oder die Sage von der Gefährdung des mit den Eidgenossen verbündeten Neuenburg durch die Burgunder, wobei der Graf von Neuenburg mit diesen gemeinschaftliche Sache gemacht habe⁶⁴). Das ehemalige Fest der Armourins, der Schützen Neuenburgs, gilt noch heute als

⁶⁴) ‚Alpenrosen‘ 1820, S. 252.

Gedenkfeier des Zuges, den die bewaffneten Bürger damals nach dem Schloß des Grafen ausführten. An die spielenden Knaben, die den geplanten Überfall vereitelt haben sollten, indem sie die in Salzfüßern eingeschmuggelten Burgunder zuerst gewahrten⁶⁵⁾, scheinen die Knaben, die beim Umzug die Armourens — je zwei auf einen Mann — mit Fackeln begleiteten, eine Erinnerung gewesen zu sein.

An den Grenzen der welschen Schweiz spielt die Sage, die — freilich erst im 17. Jahrhundert — von dem Chronikschreiber von Saanen, Christian Mösching, zum Jahr 1407 überliefert ist und wonach ein Anschlag des Grafen von Grevez auf Saanen und Ösch (*Château d'Oex*) vereitelt wird, indem ein Mitwiffer des Plans, Wilhelm Mösching, dem Ofen seines Bruders, des Landammanns von Saanen, den bösen Handel erzählt.

Von dem geschichtlich wohlbezeugten nächtlichen Überfall Genfs, der sog. *Éskalade* von 1603, gehören zu unserem Gegenstand nur die damit zusammenhängenden und noch heute geübten Festbräuche⁶⁶⁾.

In die neuere Zeit führt wiederum die Sage vom Bachplätschi oder Nachtplätschi im aargauischen Surbtal. Ein General reformierter Truppen, der zu Döttingen im Quartier lag, wollte alle noch katholisch Gebliebenen in Lengnau und der Umgebung ausrotten lassen und befahl seinen Glaubensgenossen, damit sie dem Morde entgehen möchten, die Nacht durch bei offenen Läden brennende Kerzen in ihren Stuben aufzustellen. Jedoch der Anschlag ward verraten; auch die Katholiken zündeten Kerzen an und blieben verschont; aber der böse General muß bis heute als Lengnauer Dorfthier, als schwarzer Pudel, im Tal herumspuken und in der Surbe herumschwadern und -plätschen.

⁶⁵⁾ Rochholz II, 372.

⁶⁶⁾ Tobler 101 f.

V. Vergleichende Zusammenstellung der schweizerischen Mordnachtsagen.

Indem wir schließlich die einzelnen Züge der durchgangenen Sagen gesondert zusammenstellen und von jedem das Vorkommen in den verschiedenen Ortsüberlieferungen anmerken, werden wir einen Einblick erhalten in die Art, wie die dichtende Phantasie die mehr oder weniger geschichtlichen Ereignisse und Zustände der Vorzeit behandelte und nach vorhandenen Schablonen ausmalte. (Wo verschiedene Überlieferungen vorliegen, haben wir zu den Ortsnamen ein A, B u. s. w. gesetzt; in Klammern sind die Anfangsseiten der Stellen und die Ziffern-Anmerkungen unserer Arbeit angegeben, wo die einzelnen Züge erwähnt sind).

A. Stehende Sagenzüge, die in vielen Fällen sich wiederholen, wenn sie auch öfter auf gleichen oder ähnlichen Verhältnissen und Vorfällen der Ortsgeschichte beruhen mögen, sind:

1. Einverständnis des Feindes mit einem Teil oder einer Partei der Bürger, — so in Zürich (S. 36), Luzern (37), Solothurn (40), Weesen (41), Brugg (41), Rheinfelden B (46. 47), Zofingen (49), Serten (52), Neuenburg (52), — Stein A B C (30 ff. 20). Insbesondere Einverständnis mit dem Bürgermeister des Ortes in Rheinfelden B (46), — Stein A B Stumpf (25 f.; 30³²; 34); mit geistlichen Personen (Mönchen und Chorherren) in Zürich (Chorherr 55⁶⁷), Solothurn (40 Chorherr), Zofingen (49 Dominikanermönche), Stein B (34³²: Plan beim Benediktinerkloster einzudringen); dazu die entsprechende Bestrafung: Vierteilung des Chorherrn in Solothurn (40), Aufknüpfung der neun Mönche in Zofingen und Degradation des Klosters zur Propstei (50); Sieden des Bürgermeisters in Öl und Verwandlung zum Angeheuer in Rheinfelden B (47); Ersäufen desselben in Stein A B Stumpf (25. 32. 34³²).

⁶⁷) Weitere, auch ausländische, Beispiele verräterischen Einverständnisses der Feinde mit Stadteinwohnern — meist Angehörigen der Geistlichkeit oder der alten Geschlechter — s. Argovia 1881, 41 f.: Köln 1267

Verkehr und Einverständnis mit dem Feinde hängt auch zusammen mit dem wenigstens sehr häufig der Geschichte entsprechenden Sagenzug, daß die Begebenheit an einem ehemaligen und meist auch jetzigen Grenzorte spielt.

2. Ein wohlmeinender Warner oder Zwischenträger in Zürich (37: Heinrich Graf), Solothurn (40: Hans Rot), Brugg (40: der unterwegs Begegnende), Stein A (31: der Segauer Bäckergefelle).

3. Ein einzelner verräterischer Helfershelfer der Feinde zu Zürich (37: bestochener Wächter), Bern (39: Türmer, nachher hingerichtet), Solothurn (40: Chorherr, nachher gevierteilt, s. oben unter 1), Brugg (42: Schniderhans), Rheinfelden B (46 Müller Gast 1464 und 1633; seine Strafe s. o. unter 1), Stein A B (30 ff.: Bürgermeister; Strafe s. o. unter 1).

Dagegen ein getreuer Diener oder Wächter erschlagen in Zürich (37: Knecht Bruns), Brugg (41: Torwächter), Rheinfelden A (44: Zöllner und Wächter).

4. Versteck der Feinde in Schiffen und Fässern zu Zürich (37, und Bauer unter der Stande, ebenda), Luzern 24), Weesen (41), Rheinfelden A (47: in Schiffen mit Holz), Zofingen (49), Rapperswil A (52), Neuenburg (53), — Stein B C 34³²) (außwärts in Kolmar und Feldkirch: Argovia 1881, 43)⁶⁸).

(Aufhängen der mitverschworenen Geistlichen am Pfaffentor); Zürich 1350 (der Chorherr Lütold Gasser als Verräter); Solothurn 1382 (Chorherr); Freiburg i. Br. 1306 (das Mönchstor beim Mönchshof vom Verräter geöffnet); Nürnberg 1349 (Aufruhr gegen das Patriziate durch einen Bettelmönch entdeckt). Geistlichkeit und regierende Geschlechter mochten in den Wirren der Städtekriege und Freiheitsfehden häufig gegenüber dem unbedenkllicheren Freiheitsdrang der Bürger den Standpunkt des Rechtes und besonders ihrer alten Rechte einnehmen.

⁶⁸) Der Zug, daß die Feinde zu Schiffe in Fässern eindringen, was vereinzelt als Kriegslist vorgekommen sein mag, aber auffallenderweise gerade in Stein A fehlt, obwohl bereits auch hier die geplante ‚Bestiegung‘ der Stadt von Eschenz aus auf der Rheinseite, in der Gegend des

5. Fortleben in Bräuchen und Gedenkzeichen zu Zürich (37 und ³⁵): Umzug der Metzger, ‚Metzgerbraut‘), Luzern (38: Umzug im Harnisch; Tisch, Bild und Tafeln der Metzgerstube), Basel (40: Vorgehen der Uhren, ‚Lällenkönig‘), Solothurn (40: Inschrift, Weckenspende und Ehrenkleid), Rheinfelden (48: kirchliches Fest, ‚Lälli‘), Zofingen (50 f.: Umzug mit Lichtern, Auswerfen oder Austeilen von Nüssen und Wecken, Festruf und Nachtwächterruf), Rapperswil A (52: Kornspende und Prozession), Neuenburg (52: Fest der Armourins), Genf (53: Fest der Eskalade), — Stein (32 f.: Wächterruf; Umzug der Bäcker und Müller zum ‚Stammhaus ihrer Freiheit‘, Aussteckung der Zunftfahne bei Hochzeiten; angebliche Bilder der Mordnacht⁶⁹).

B. Züge besonderer örtlicher Überlieferung sind:

1. Die Losungsworte und Erkennungszeichen der Feinde, in Zürich (37: Petermann), Luzern (38: roter Ärmel), Bern (39: Geltenhals), Zofingen (49 f.: Dohar goht er, Salöt), Stein A B C (31: No e Wili).

Welschen Törleins am Rhein, stattfinden soll, ist in den oben ange-merkten Fällen — den von Zofingen ausgenommen — wohl vornehmlich durch die Lage am schiffbaren Gewässer in die Sage hineingekommen, wie er denn auch in einer der Fassungen von der Eroberung Glanzenbergs durch die Zürcher unter Rudolf von Habsburg erscheint (Tobler a. a. O. 87), während in den andern Darstellungen ein vorge-täuschter Schiffbruch die heutigetierigen Glanzenberger von der Verteidigung gegen Rudolf abhält (Dändliker, Geschichte der Schweiz I, 304). Rudolf ist es auch, dem der nachts in einem Fasse nach Kolmar in eines Dombherrn Hof hineingefahrene verräterische Altschultheiß die Tore der Stadt öffnet (Rochholz II, 372).

⁶⁹) Auch einen Dichter hat die Steiner No e Wili-Sage gefunden in dem Schulmeister Leonhard Better (Sohn des Chronisten Isaaß), dessen zum Singen bestimmtes Lied ‚Noch ein Weil‘ noch vorhanden ist. Über die steinerisch richtige Form des Sprüchleins (No e Wili, nicht No-n-e W.) s. meine Abhandlung über Lautanwuchs und Lautabfall in Herrigs Archiv für neuere Sprachen 1910.

2. Besondere Kriegslisten der Feinde, in Solothurn (40: geheimes Pfortchen; Umwickeln der Glockenlöppel, Rheinfeldern A (44: Verkleidung Hans von Falkensteins und Hans von Rechbergs mit seinen Leuten), Rheinfeldern B (46: Spreu des Müllers Gast), Surbtal (53: brennende Kerzen der Katholiken. — Gegenlisten auf Seiten der Bedrohten: in Zürich (37: Verkleidung Bruns), Basel (40: Vorrücken der Uhrzeiger), Brugg (42: Entweichen und Botschaft Küfers), Rheinfeldern (46: Vorrücken der Uhrzeiger durch die Jungfrau Maria), Solothurn 1533 (40—45: Aushängen des Schlaggewichts der Stadtuhr, — Stein A B (34: Gebrauch des Wortzeichens der Feinde). Unbeabsichtigte Täuschung des Feindes durch die Ratsglocke, in Rapperswil (52).

3. Die Entdeckung und Vereitelung des Anschlags, in Zürich (37: Belauschung durch den Bäckergefallen Eckenwieser⁷⁰), Sturmläuten durch den Bürgermeister, wodurch die Bürger, besonders die Metzger, zum Kampf herbeigerufen wer-

⁷⁰) Seinen Namen führt Rochholz auf die Ofenecke zurück, in der er den Anschlag behorcht, wie der Luzerner Knabe dort ihn verrät, was in Greyerz (Mösching) und in der Breisgauer Mordnacht (Rochholz 371; Schnezler Bad. Sagenbuch I, 378) wiederkehrt. Rochholz und Tobler möchten die Beteiligung des Backofens und der Bäcker, sowie der Metzger, nebst den (Wein- und Salz-) Fässern auf Opferfeste der Vorzeit zurückführen, Rochholz (366—372) sogar den Ruf ‚*Dohar goht er!*‘ auf den einst den Fruchtwagen des ‚Erntegotts Wuotan‘ begrüßenden Ruf und die Lichter der Umzüge auf die Lichterweihe am Martinstag. In dem Ofen sieht Tobler (93) das ‚mythische Motiv‘ ‚uralter Verehrung des Feuerelementes und der Feuerstätte als eines bevorzugten Ortes göttlicher Allgegenwart, also auch Allwissenheit, und als Zuflucht für Bedrängte, wie Tempel und Altäre schon den Heiden es waren.‘ Vgl. J. Grimm, *Nt. Mythologie* ⁴ 523². In unsern Sagen dürfte die winterliche Jahreszeit und die gewohnte frühmorgendliche Tätigkeit des Bäckers zur Erklärung der Vereitelung der Anschläge gerade durch dieses Handwerk und mit Hilfe des Ofens genügen, wie auch für den hervorragenden Anteil der Schmiede in der Rheinfelder, der Metzger in der Zürcher Sage die Beziehung zum Waffenhandwerk dort, die Handfestigkeit und Schlagfertigkeit hier die Rolle dieser Zünfte bei der Bekämpfung des Feindes genugsam erklärt.

den); Luzern (28: Belauschung durch einen Bettelbuben, der durch die Ofenbeichte auf der Metzgerstube die Abwehr veranlaßt); in Solothurn (50: Botenlauf Hans Rots); Rheinfelden B (46: Beobachtung des Marienwunders durch einen Schmiedegesellen, der den Meister weckt); Aarau (48: die Verschwörer sehen Licht im Zunfthaus und wagen den Handstreich nicht); Zofingen (49: die Eindringlinge in ihren Fässern verraten sich durch unvorsichtigen Lärm oder durch vorzeitiges Rufen des Losungswortes, oder dieses wird von ballspielenden Knaben unwissentlich gerufen und von den verborgenen Feinden wiederholt, die von den alarmierten Bürgern überwältigt werden); in Rapperswil A (52: Kinder erblicken die Waffen durch die Spundlöcher der eingeschmuggelten Fässer; die Verschwörer glauben sich verraten und schleichen davon); in Rapperswil B (die Frau Geflers verrät den Anschlag des Mannes); in Neuenburg (53: spielende Knaben gewahren die in den Salzfüßern versteckten Burgunder); Saanen (53: Wilhelm Mösching verrät als Mitwiffer den Anschlag dem Ofen seines Bruders); — Stein A (31 ff.: Hegauer Bäckerjunge macht sich bei seinem Meister verdächtig und entdeckt ihm Anschlag und Wortzeichen, worauf sich die Bürgerschaft waffnet); Stein B (34: Bäcker antwortet auf die Frage aus dem Fasse: ob es Zeit sei, mit ‚No e Wili‘ und ruft die Bürger zum Kampf); Stein B (34: Bäcker mißverstehet die an ihn als vermeintlichen Spion gerichtete Frage, ob alles in Ordnung sei, und antwortet mit dem Losungswort).

C. Die Tages- und Jahreszeit des erzählten Ereignisses zeigt vielfache Übereinstimmung.

1. Die Überfälle werden auf die Nacht geplant und bei Nacht ausgeführt (was, als naturgemäß, mehrfach Tatsache gewesen sein mag): in Zürich, Luzern, Basel (Mitternacht), Bern (nachts), Wesen (Überfall der Schlafenden),

Brugg (vor Tag), Zofingen (abends 7 uhr im November), Solothurn 1382, Rheinfelden, Stein A (frühmorgens 31: nach Losungswort zum Gebrauch ‚sonderlich bey der Nacht‘, 31: Gedenkruf des Wächters ‚alle Morgen, so wenn Tag und Nacht scheidet‘; vorher (S. 32) ist nur von ‚der Zeit, da der Hegauische Adel im Anmarsch begriffen war‘, was auch bei Tag gewesen sein könnte, die Rede, nirgends von Schiffen und Fässern; Stein B und C haben keine Zeitbestimmung.

2. Die Jahreszeit, sofern sie angegeben ist und die Geschichte nicht bereits ein anderes, festes Datum überlieferte, ist (wie ebenfalls naturgemäß und in vielen Fällen wohl den Tatsachen entsprechend) zumeist der Winter mit seinen langen Nächten, (öfter der Winteranfang): in Zürich Matthiasabend 23./24. Hornung, Bern Martinsabend 10. November, Solothurn ebenfalls 10. November, Brugg 30. Juli, Rheinfelden A kurz vor dem Allerheiligentag (dem 1. November), Rheinfelden B 15. Dezember, Zofingen Otmarsabend 15. November, Rapperswil und Genf Thomasabend 20. Dezember, Neuenburg 2. November, Stein ohne jedes Datum.

VI. Schluß.

Unsere Steiner Mordnachtsage beruht also auf der geschichtlichen Tatsache, daß von 1465⁷¹⁾, bzw. 1474 bis 1476 in Gemeinde und Rat Zwistigkeiten bestanden in bezug auf Wahlrecht und Ämterbesetzung, sowie auf das Verhältnis zu den eidgenössischen Orten einer- und der österreichischen Herrschaft anderseits, daß sodann der gewalttätige Bürgermeister Laiser, bei der städtischen Gegenpartei und bei den Eidgenossen verdächtigt und schließlich einer nächtlichen Unterredung mit feindlichem Kriegsvolk, das er in der Stadt hatte beherbergen wollen, beschuldigt ward, sodaß er aus Amt und Stadt weichen mußte, und daß auch sein von den Gegnern gewählter

⁷¹⁾ S. oben S. 10: Laiser gegen Lecker zu Dießenhofen.

Nachfolger Hans Marti nach wenigen Monaten von der andern Partei wieder abgesetzt ward. Diese städtischen Sündel erscheinen bereits siebenzig Jahre später in der örtlichen Überlieferung zu einer dramatischen Handlung mit der volksmäßig derben Schlußzene der Ertränkung des verräterischen Bürgermeisters ausgestaltet. An diesen Kern haben sich in den folgenden Jahrhunderten eine Anzahl von einzelnen Zügen angegeschlossen, die auch in andern Mordnachtsagen gleich oder ähnlich vorkommen und da und dort geschichtlich sein können, meist aber der ausmalenden Phantasie entsprungen sind und sich vielfach in örtlichen Bräuchen und Erinnerungen fortgepflanzt haben, wie das besonders auch in Stein selbst geschehen ist. Der Kern auch dieser auswärtigen Sagen ist, gleichwie der unsrigen, zum meist — wie es die älteste Oberrheinische Chronik klar ausdrückt — ein ‚Streit der Gemeinden wider die Räte‘ gewesen⁷²⁾, dabei stützten sich die streitenden Teile auf die eine oder die andere der um die Herrschaft ringenden Mächte, auf Österreich oder die Eidgenossenschaft, und der Ausgang war meist ein für diese günstiger, also eine Vereitelung des Anschlags.

Man wäre angesichts dieser überall und allezeit sich erneuernden Volksbewegungen und der dabei immer gleich wiederkehrenden Züge dichtender Volksphantasie versucht, das Wort Schillers:

‚Alles wiederholt sich nur im Leben,
Ewig jung ist nur die Phantasie‘

umzukehren in:

‚Ewig jung erneuert sich das Leben,
Stets nur wiederholt sich Phantasie.‘

Aber auch so wird man gegenüber der zähen Fortdauer dieser Dichtungen und dem kurzen Gedächtnis der Menge für geschichtliche Tatsachen mit dem Dichter hinzusetzen dürfen:

⁷²⁾ Rochoholz II, 371; Oberrheinische Chroniken hgg. v. Grieshaber 1851.

‚Was sich nie und nirgends hat begeben
Das allein veraltet nie.‘

Und es mag auch bei uns das nebelhafte Gebilde der Volksphtantafie, das sich über den verdunkelten Überlieferungen tatsächlicher Verhältnisse und Begebnisse unserer Vorzeit in dem überall verbreiteten Dunstkreis fabelhafter Überfallsgeschichten entwickelt hat, weiter fortleben in mündlicher Erzählung, in gedächtniserhaltender Inschrift, vielleicht auch wieder im sinnigen Wächterruf, mag fortleben und fortwirken — wenn auch nicht, wie weniger kritische und raschlebige Jahrhunderte als das unsrige zu sagen pflegten: auf ewige Zeiten, so doch
„no e Wili!“

Inhaltsübersicht.

I. Stein als freie Reichsstadt und als Eidgenossin Zürichs und Schaffhausens seit 1457, bezw. 1459	1
II. Der Handel Laizer-Lecker-Trippel-Blum-Marti 1474 als geschichtlicher Kern der Steiner Überlieferung	6
III. Sagenbildungen über die Freiheitskämpfe in der Schweiz und in Stein insbesondere	14
IV. Schweizer Mordnächte	23
V. Vergleichende Zusammenstellung der schweizerischen Mordnachtsagen	32
VI. Schluß	36
